



DIE ANTRAGSTELLUNG BEI ANTIDUMPINGVERFAHREN EIN LEITFADEN



DE

INHALTSVERZEICHNIS

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	1
I. EINLEITUNG.....	3
II. ALLGEMEINE HINWEISE.....	5
A. Dokumentation.....	5
B. Vertrauliche Informationen.....	6
III. DIE ANTRAGSTELLUNG BEI ANTIDUMPINGVERFAHREN.....	7
(1) Allgemeine Angaben.....	7
A. Akteure in der EU.....	7
Die Antragsteller.....	7
Andere EU-Hersteller.....	8
Zusammenschlüsse von Herstellern.....	8
Repräsentativität der Antragsteller.....	9
Regionale Fälle.....	9
B. Vom Antrag betroffene Ware.....	9
Zölle und andere handelspolitische Maßnahmen.....	11
Schlussfolgerungen in Bezug auf die Ware.....	11
C. Betroffene(s) Land/Länder und Ausführer.....	11
D. Einführer in der EU.....	12
E. Lieferanten, Verwender und Verbraucher in der Union.....	12
(2) DUMPING.....	12
A. Grundsätze.....	12
B. Warentypen.....	13
C. Normalwert.....	13
Länder mit erheblichen Verzerrungen.....	16
D. Ausfuhrpreis.....	20
Dem ersten unabhängigen Abnehmer in der EU vom Ausführer in Rechnung gestellter Ausfuhrpreis.....	20
Rechnerisch ermittelter Ausfuhrpreis.....	20
E. Preisvergleich.....	21
F. Dumpingspanne.....	22
G. Höhe der Maßnahmen im Falle von Verzerrungen des Rohstoffangebots im Ausfuhrland.....	23
(3) SCHÄDIGUNG.....	26
A. Grundsätze.....	26
Geografisches Gebiet.....	27
Ware.....	27
Zolltarifpositionen.....	27
Informationen über Warentypen.....	27
Bezugszeitraum.....	27
B. Schadensindikatoren.....	28
Vorbemerkungen.....	28
Verbrauch in der EU (siehe auch Tabelle A in Anhang 6, Abschnitt I).....	28
Menge und Marktanteil der mutmaßlich gedumpte Einfuhren (siehe Tabelle B in Anhang 6, Abschnitt I).....	29
Preis der mutmaßlich gedumpte Einfuhren (siehe auch Tabelle C in Anhang 6, Abschnitt I).....	30
Unterbietung der Preise der Antragsteller (siehe auch Tabelle A in Anhang 6, Abschnitt II).....	30
Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung der Antragsteller und anderer bekannter EU-Hersteller (siehe auch Tabelle D in Anhang 6, Abschnitt II).....	32
Verkäufe in der EU, Marktanteil und Ausfuhren der Antragsteller und anderer bekannter EU-Hersteller (siehe auch Tabelle E in Anhang 6, Abschnitt II).....	33
EU-Verkaufspreis der Antragsteller (siehe auch Tabelle D in Anhang 6, Abschnitt II).....	33
Selbstkosten der Antragsteller in der EU (siehe auch Tabelle E in Anhang 6, Abschnitt II).....	33
Rentabilität der Antragsteller im Zusammenhang mit der in der EU verkauften betroffenen Ware (siehe auch Tabelle F in Anhang 6, Abschnitt II).....	34
Zahl der bei den Antragstellern und anderen bekannten EU-Herstellern beschäftigten Personen (siehe auch Tabelle F in Anhang 6, Abschnitt I, sowie Tabelle G in Anhang 6, Abschnitt II).....	34
Die Investitionen der Antragsteller (siehe auch Tabelle H in Anhang 6, Abschnitt II).....	35
Lagerbestände (siehe auch Tabelle I in Anhang 6, Abschnitt II).....	35
Andere Schadensfaktoren.....	35
Drohende weitere Schädigung.....	35
Produktions- und Entwicklungshemmnisse.....	36
(4) URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG.....	36
A. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren.....	36

B.	Auswirkungen anderer Faktoren (siehe auch Anhang 6 zum Thema „Ursächlicher Zusammenhang“)	36
(5)	SCHLUSSFOLGERUNG	37
(6)	NÜTZLICHE LINKS	37
	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur:	37
	EUROSTAT Ein- und Ausfuhrstatistiken (COMEXT):	38
	EUROSTAT Statistiken über die Produktion von Waren (PRODCOM):	38
(7)	NÄCHSTE SCHRITTE	38
IV.	ANHÄNGE	40
	Anhang 1	41
	Anhang 2	44
	Anhang 3	57
	Anhang 4	59
	Anhang 5	62
	Anhang 6	66
	Anhang 7	73
	Anhang 8	75

I. EINLEITUNG

1. Ziele dieses Leitfadens sind:
 - eine Orientierungshilfe für die Ausarbeitung eines Antidumpingantrags zu geben
 - zu zeigen, welche Informationen die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) in der Regel benötigt, um zu entscheiden, ob sie eine förmliche Untersuchung zur Prüfung mutmaßlich gedumpter Einfuhren, die einen EU-Wirtschaftszweig schädigen, einleiten kann.
2. Die Rechtsvorschriften der EU zur Umsetzung der international vereinbarten Bestimmungen über den Umgang mit gedumpten Einfuhren sind in der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegt.
3. In diesem Leitfaden
 - werden Schritt für Schritt die Inhalte eines Antidumpingantrags erläutert,
 - werden Fragen geklärt, die sich oftmals beim Ausarbeiten eines Antrags stellen,
 - wird Ihnen ein strukturiertes Format an die Hand gegeben, um Ihnen die Ausarbeitung des Antrags zu erleichtern.

Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Der Inhalt stellt keine zwingende Vorschrift dar.

Die von den Antragstellern vorgelegten Informationen können je nach den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls variieren. Der Leitfaden dient nur der Vermittlung allgemeiner Empfehlungen. Unter bestimmten Umständen kann aufgrund der individuellen Sachlage eine andere Vorgehensweise angebracht sein. Folglich lässt dieser Leitfaden keine Rückschlüsse auf Maßstäbe für die Zulässigkeit eines Antidumpingantrags zu. Ebenso bedeutet die Verwendung dieses Leitfadens nicht automatisch, dass ein Antrag zugelassen wird: Jeder Fall wird nach seinen spezifischen Gegebenheiten geprüft.

4. Da der Leitfaden Hilfestellung für die Antragsteller bieten soll, nimmt die Kommission gerne Verbesserungsvorschläge entgegen. Die Kommission steht Ihnen gerne für alle Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung bei Antidumpingverfahren zur Verfügung.

*Europäische Kommission
Generaldirektion Handel*

*Postanschrift:
Rue de la Loi 200
1049 Brüssel, Belgien*

*Büros:
Rue de la Loi 170
1000 Brüssel, Belgien*

*Telefon: 32-2-298 78 73 Fax: 32-2-295 65 05
E-Mail: TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu*

5. Wenn Sie bei der Beschwerdestelle einen Antrag einreichen möchten, gehen Sie bitte nach den

¹ Veröffentlicht im ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1036&from=DE>

Vorgaben in Anhang 1 dieses Leitfadens vor. Die Kommission prüft den Antrag und entscheidet darüber, ob er ausreichende Beweise dafür enthält, dass die Schädigung des EU-Wirtschaftszweigs auf die gedumpte Einfuhren zurückzuführen ist. Sollte der Antrag für zulässig befunden werden, wird innerhalb von 45 Tagen nach Antragsstellung eine Untersuchung betreffend die mutmaßlich gedumpte Einfuhren eingeleitet. Als Tag der Antragstellung gilt der erste Werktag nach dem Datum, an dem der Antrag bei der Kommission eingegangen ist, vorausgesetzt, er enthält **sowohl** die vertrauliche Fassung **als auch** die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien (siehe Anhang 4 dieses Leitfadens).

6. Der Antrag muss von den Personen unterschrieben werden, die die antragstellenden Unternehmen gesetzlich vertreten, etwa von den Geschäftsführern der antragstellenden Unternehmen. Werden die Antragsteller durch eine natürliche oder juristische Person (zum Beispiel durch einen Rechtsanwalt oder eine Vereinigung) vertreten, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (siehe auch Ziffer 24).

*Antragsteller = EU-Hersteller, der/die einen
Antidumpingantrag stellt/stellen*

7. Jede Untersuchung, die im Anschluss an die Prüfung eines hinreichend begründeten Antrags eingeleitet wird, erfordert die Mitarbeit des EU-Wirtschaftszweigs, einschließlich der Beantwortung von Fragebogen, sowie Besuche von Kommissionsbediensteten bei den Unternehmen.

II. ALLGEMEINE HINWEISE

A. Dokumentation

8. Der Antrag muss sorgfältig dokumentiert und ordnungsgemäß begründet sein. Die Antragsteller müssen die bestmöglichen ihnen vorliegenden Informationen zur Verfügung stellen und hinreichende schriftliche Nachweise dazu vorlegen.
9. Die im Antrag aufgestellten Behauptungen müssen sich auf hinreichende Nachweise oder stichhaltige Argumente stützen, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Bei der Bewertung der Zuverlässigkeit und Hinlänglichkeit der im Antrag vorgelegten Informationen trägt die Kommission allen Umständen des Falles Rechnung. Dazu gehören:
 - die betroffene Ware,
 - die betroffenen Länder,
 - die Struktur des EU-Wirtschaftszweigs und
 - die Verfügbarkeit von Informationen.
10. Bitte legen Sie ausdrücklich alle Berechnungen dar und führen Sie alle Quellen zu den verwendeten Daten auf.² Vermerken Sie den Zeitraum, auf den sich die Daten beziehen, und erläutern Sie die verwendete Methode.
11. Allgemein gilt, dass alle im Antrag enthaltenen Informationen oder Daten frei von Urheberrechten sein müssen. Wenn Sie urheberrechtlich geschützte Berichte, Studien, Markterhebungen, Presseartikel o. Ä. verwenden möchten, sollten Sie die Genehmigung des Urheberrechtsinhabers einholen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 4 dieses Leitfadens).
12. Im Sinne der Transparenz wird die Kommission im Falle der Einleitung einer Untersuchung eine Zusammenfassung des Antrags veröffentlichen. Bitte fügen Sie daher bei Antragstellung eine Zusammenfassung des Antrags bei, die Folgendes enthalten sollte:
 - ausführliche Informationen zur betroffenen Ware, ggf. einschließlich der Herstellungsverfahren und Verwendungen,
 - eine Zusammenfassung des Falls und
 - eine Liste der bekanntermaßen von der Untersuchung betroffenen Parteien (ohne Kontaktdaten).Bei Einleitung der Untersuchung wird die Zusammenfassung auf der Website der Generaldirektion Handel der Kommission veröffentlicht.
13. Der Hauptteil des Antrags sollte nur unbedingt notwendige Abbildungen und Tabellen enthalten. Ausführlichere Abbildungen und Tabellen sind in Anhängen wiederzugeben, wobei darauf im Hauptteil des Antrags zu verweisen ist.
14. Alle zur Dumpingbehauptung vorgelegten Daten und Nachweise (Definition und weitere Informationen dazu finden Sie in Abschnitt „DUMPING“) dürfen sich ausschließlich auf das fragliche Ausfuhrland beziehen. Die Daten und Nachweise, die zur Stützung der Behauptungen im Zusammenhang mit der Schädigung vorgelegt werden (siehe Abschnitt „SCHÄDIGUNG“), dürfen sich ausschließlich auf die Europäische Union (EU)³ beziehen.

² Enthält der Antrag Hyperlinks, so geben Sie bitte die zugehörige Internetseite und das Datum an, an dem die Seite aufgerufen wurde.

³ EU: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

15. Bei in Euro umgerechneten Geldbeträgen⁴ geben Sie bitte die verwendeten Wechselkurse und den zugehörigen Bezugszeitraum an.

B. Vertrauliche Informationen

16. Wenn Sie Teile des Antrags vertraulich behandeln möchten, so stellen Sie dazu bitte einen ausdrücklichen, begründeten Antrag.⁵ Ohne einen Antrag auf vertrauliche Behandlung mit einer ordnungsgemäßen Begründung kann die vertrauliche Behandlung nicht gewährt werden.
17. Wenn Teile des Antrags vertraulich behandelt werden, stellen Sie bitte eine aussagekräftige nichtvertrauliche Fassung des Antrags zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Kommissionsdienststellen die als vertraulich übermittelten Informationen unberücksichtigt lassen können, wenn Sie keine aussagekräftige nichtvertrauliche Fassung für interessierte Parteien vorlegen.⁶
18. Die Fassung des Antrags „zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ (die „nichtvertrauliche“ Fassung) wird Bestandteil der einsehbaren Akte und kann nach Einleitung einer Untersuchung von den interessierten Parteien eingesehen werden.
19. Die Vertraulichkeitsanforderungen werden von der Kommission strengstens eingehalten. Der Antrag und alle Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, müssen den Vermerk „**Limited**“ (zur eingeschränkten Verwendung) tragen. Dementsprechend müssen die nichtvertrauliche Fassung des Antrags und alle anderen Unterlagen, die keine vertraulichen Informationen enthalten, den Vermerk „**Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien**“ tragen.
20. Sie können Daten, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, in der nichtvertraulichen Fassung unkenntlich machen oder zusammenfassen, allerdings müssen Entwicklungen und Niveaus klar erkennbar bleiben. Das Unkenntlichmachen oder Zusammenfassen von Daten muss begründet sein; erläutern Sie bitte daher, warum entsprechende Daten als vertraulich gelten sollen. Weitere Informationen zur Erstellung der nichtvertraulichen Fassung finden Sie in Anhang 4.
21. Wie in Ziffer 5 dargelegt, muss der Antrag in beiden Fassungen – d. h. der vertraulichen Fassung („Limited“) und der nichtvertraulichen Fassung („zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“) – gestellt werden.
22. Einzelne Antragsteller können Informationen, die aus Vertraulichkeitsgründen nicht in den Antrag aufgenommen werden können, direkt an die Kommission schicken.

⁴ Die Euro-Wechselkurse einiger Währungen sind unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.ecb.int/stats/eurofxref/>

⁵ Weitere Informationen zu vertraulichen Informationen finden Sie in Artikel 19 der Grundverordnung.

⁶ Siehe Artikel 19 Absatz 3 der Grundverordnung.

III. DIE ANTRAGSTELLUNG BEI ANTIDUMPINGVERFAHREN

23. Ein Antidumpingantrag muss Folgendes enthalten⁷:

(1) Allgemeine Angaben:

- Name des Antragstellers
- mutmaßlich gedumpte Ware
- Ursprungsland bzw. Ursprungsländer
- andere bekanntermaßen betroffene Parteien.

(2) Beweise für das mögliche Vorliegen von Dumping (siehe Abschnitt „DUMPING“)

(3) Beweise für das mögliche Vorliegen einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union (siehe Abschnitt „SCHÄDIGUNG“)

(4) Beweise für das mögliche Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem mutmaßlichen Dumping und der mutmaßlichen Schädigung (siehe Abschnitt „URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG“)

Anhang 2 enthält ein Beispiel für das Inhaltsverzeichnis eines Antrags.

(1) Allgemeine Angaben

A. Akteure in der EU

Die Antragsteller

24. Der antragstellende EU-Wirtschaftszweig kann sich vertreten lassen durch:

- eine natürliche oder juristische Person,
- eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit,
- eine Vereinigung, die zum Zwecke der Antragstellung als Vertretung einzelner Unternehmen geschaffen wurde.

Der/Die Vertreter(in) trägt die erforderlichen Informationen zusammen und reicht sie bei der Kommission ein. Der/Die Vertreter(in) muss nachweisen, dass er/sie ordnungsgemäß bevollmächtigt wurde, im Namen des Wirtschaftszweigs zu handeln (siehe auch Ziffer 6). Während eine europäische Vereinigung zwar unter Umständen am besten imstande ist, einen Fall vorzubringen, können Anträge auch von einzelnen Unternehmen direkt bei der Kommission eingereicht werden.

25. Jeder EU-Hersteller, der selbst Antragsteller ist oder in dessen Namen ein Antrag eingereicht wird (der „Antragsteller“), muss Folgendes angeben:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Name eines Ansprechpartners.

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden.

26. Der Antragsteller muss die Produktionsmenge der betroffenen Ware, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Antragsteller, im jüngsten Einjahreszeitraum vor der Antragstellung

⁷ Siehe Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung.

aufführen, das heißt für

- das letzte Kalenderjahr,
- das letzte Geschäftsjahr oder
- einen anderen Zeitraum von zwölf Monaten,

sofern der Zeitraum spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet.

Die Daten sollten nicht älter als sechs Monate sein.

27. Im Antrag ist anzugeben, ob zwischen den Antragstellern und Unternehmen, die die betroffene Ware in dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern herstellen und/oder verkaufen, eine Verbindung besteht. Wenn ja, müssen im Antrag auch Angaben über diese Beziehung und die fraglichen Unternehmen gemacht werden.
28. Außerdem muss im Antrag vermerkt werden, ob die Antragsteller die betroffene Ware von anderen EU-Herstellern, aus dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern oder aus Drittländern bezogen haben. Der Antragsteller muss diese Käufe begründen und die entsprechenden Mengen und Preise aufführen.

Andere EU-Hersteller

29. Der Antrag muss eine Liste aller anderen bekannten Hersteller in der EU mit folgenden Angaben enthalten:
 - Kontaktdaten
 - Name
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Ansprechpartner (falls möglich).

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden.

30. Der Antrag muss eine Schätzung der Produktionsmenge aller anderen bekannten EU-Hersteller im jüngsten Einjahreszeitraum vor der Antragstellung enthalten (gleicher Zeitraum wie bei den Antragstellern, siehe Ziffer 26). Erläutern Sie bitte auch, auf welcher Grundlage diese Schätzung vorgenommen wurde.
31. Diese Angaben müssen für alle anderen bekannten EU-Hersteller gemacht werden, unabhängig davon, ob sie den Antrag unterstützen oder nicht.

Zusammenschlüsse von Herstellern

32. Der Antrag muss gegebenenfalls eine Liste aller bekannten Zusammenschlüsse von Herstellern auf EU-Ebene und nationaler Ebene mit folgenden Angaben beinhalten:
 - Kontaktdaten
 - Name
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Ansprechpartner (falls möglich).

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden.

Repräsentativität der Antragsteller

33. Die Antragsteller müssen im Namen eines erheblichen Teils des EU-Wirtschaftszweigs handeln. Das bedeutet konkret, dass auf die Antragsteller mindestens 25 % der gesamten EU-Produktion (d. h. der tatsächlich in der EU befindlichen Produktion) der betroffenen Ware entfallen müssen.
34. Bitte beachten Sie, dass die Kommission die Produktion von EU-Herstellern, die mit Aus- oder Einführern verbunden sind, sowie die Produktion von EU-Herstellern, die die betroffene Ware aus dem/den mutmaßlich dumpenden Land/Ländern einführen, ausschließen kann.
35. Unter Umständen können auch EU-Hersteller, die sich den Antragstellern nicht angeschlossen haben, ihre Unterstützung des Antrags zum Ausdruck bringen wollen.
36. Im Antrag können Anmerkungen zu bekannten EU-Herstellern gemacht werden, die den Antrag nicht unterstützen, wobei nach Möglichkeit zu begründen ist, weshalb sie den Antrag nicht unterstützen.
37. Vor der Einleitung einer Untersuchung prüft die Kommission, ob die Unterstützer auf Grundlage der tatsächlich in der EU befindlichen Produktion mindestens 25 % der gesamten EU-Produktion ausmachen und ob der Antrag mehr Zustimmung als Ablehnung erhält.
38. Um die Repräsentativität der Antragsteller zu prüfen, schickt die Kommission vor Einleitung einer Untersuchung ein Schreiben an alle ihr bekannten EU-Hersteller. Anhang 7 enthält ein Beispiel für ein solches Schreiben.

Regionale Fälle

39. Ein Sonderfall liegt vor, wenn eine Region der EU von einer derart starken Marktisolierung geprägt ist, dass die Hersteller in der Region als der geschädigte Wirtschaftszweig betrachtet werden können. Bei einer „Region“ kann es sich um ein Land, den Teil eines Landes oder mehrere Länder zusammen handeln. Sind die Ausfuhren in der Region konzentriert, können Gründe für ein regionales Antidumpingverfahren vorliegen.
40. Ein regionaler Antidumpingantrag kann gestellt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - (1) Die Hersteller der betroffenen Ware verkaufen ihre gesamte oder nahezu ihre gesamte Produktion (im Allgemeinen mehr als 80 % davon) in der betreffenden Region,
 - (2) die Nachfrage in der Region wird nicht hauptsächlich von Herstellern mit Standort in einer anderen Region der EU gedeckt (im Allgemeinen weniger als 20 %),
 - (3) die gedumpten Einfuhren der betroffenen Ware konzentrieren sich auf die Region (im Allgemeinen mehr als 80 %) und
 - (4) diese gedumpten Einfuhren schädigen alle oder nahezu alle Hersteller (im Allgemeinen mehr als 80 %) in der Region.
41. Weitere Informationen über regionale Fälle finden Sie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Grundverordnung.

B. Vom Antrag betroffene Ware

42. Im Antrag muss die eingeführte Ware bezeichnet werden, die Gegenstand der Antidumpinguntersuchung sein soll. Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung enthalten, mit der etwaige Missverständnisse im Hinblick auf die Warendefinition geklärt werden.

*Betroffene Ware = Die zu mutmaßlich gedumpten
Preisen in die EU eingeführte Ware*

43. Dieser Teil des Antrags, der sich mit der betroffenen Ware befasst, ist in vielerlei Hinsicht von entscheidender Bedeutung:
 - für den **Antrag** selbst, weil sich alle im Antrag vorgelegten und analysierten Daten (etwa zum

Dumping und zur Schädigung) nur auf die betroffene Ware beziehen werden,

- für die **Untersuchung**, weil sich die Untersuchung nur auf die im Antrag definierte Ware erstrecken wird, sowie
- für die **Antidumpingmaßnahmen**, die nur für die betroffene Ware gelten werden.

44. **Kurzbeschreibung** – Der Antrag muss eine präzise Definition der betroffenen Ware, d. h. der zu untersuchenden Ware, enthalten. Dies kann (muss aber nicht) anhand der in dem/den einschlägigen Code(s) der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code(s))⁸ genannten Definition erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die nationalen Zollbehörden in der Lage sein müssen, zu erkennen, ob eine eingeführte Ware unter die Warenbeschreibung fällt, und zwar nicht nur wenn und sobald eine Untersuchung zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen führt, sondern auch vom Zeitpunkt der Einleitung einer Untersuchung an.

Folglich muss sich die Warendefinition auf die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Ware beziehen, damit die Ware bei der Zollabfertigung erkannt werden kann.

Andere Faktoren, wie etwa Verwendung oder Herstellungsverfahren, sollten nicht in die Warendefinition einfließen, sofern diese Faktoren nicht mit den materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der Ware zusammenhängen.

45. **Vollständige Beschreibung** – Der Antrag muss auch eine vollständige Beschreibung der Ware umfassen. Dazu gehören:

- die zolltarifliche Einreihung der betroffenen Ware (die KN-Codes, unter denen die Ware in die EU eingeführt wird)⁹,
- eine Zusammenfassung des Herstellungsverfahrens, einschließlich der Angabe, ob in der EU und/oder in den betroffenen Ländern verschiedene Herstellungsverfahren gleichzeitig existieren,
- die grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften sowie andere Eigenschaften der betroffenen Ware,
- die Verwendungen der Ware und ihre Märkte. Beschreiben Sie das Marktsegment, zu dem die Ware gehört, und andere relevante Sachverhalte, zum Beispiel:
 - Sind Qualität oder Preis der entscheidende Vermarktungsfaktor?
 - Ist der Markt stark konjunkturabhängig?
 - Wie preiselastisch ist die Nachfrage?
 - Wie wird die Ware vom Verbraucher wahrgenommen?
 - Muss die Ware vor dem Verkauf von Abnehmern/Agenturen genehmigt werden?
 - Erfolgt der Verkauf der Ware an Ort und Stelle oder auf Vertragsbasis?
 - Welches sind die Absatzkanäle (wie wird die Ware verkauft)?

46. Im Falle unterschiedlicher Typen oder Sorten der betroffenen Ware erläutern Sie bitte,

- welche wesentlichen Typen oder Sorten unter die Warendefinition fallen,

⁸ Eine Warenbeschreibung sollte in der Regel in einem „Block“ vom Allgemeinen zum Spezifischen sowie unter Angabe etwaiger Ausnahmen erfolgen und mit der Liste der KN-Codes abgeschlossen werden. Zum Beispiel, (i) bei der betroffenen Ware handelt es sich um bestimmte ...; (ii) die betroffene Ware umfasst nicht ...; (iii) die betroffene Ware wird derzeit unter den KN-Codes ... eingereiht.

⁹ Sollte die fragliche Ware keinen ganzen KN-Code abdecken, vermerken Sie dies bitte, indem Sie das Präfix „ex“ vor den Code einfügen. Allgemeine Orientierungshilfen zu Einreihungsfragen finden Sie unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/index_de.htm; alternativ können Sie sich auch an Ihre zuständigen Zollbehörden wenden.

- warum das so ist und
- ob die unterschiedlichen Typen bzw. Sorten als ein einziges Produkt behandelt werden können und Gegenstand ein und derselben Untersuchung sein können.

Bei der Bewertung der Warendefinition muss sich die Kommission möglicherweise mit den grundlegenden materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften der betroffenen Ware und mit ihrer Austauschbarkeit für industrielle Anwendungen bzw. für die Verbraucher befassen.

47. Etwaige Antidumping-, Antisubventions- oder Schutzmaßnahmen oder laufende Untersuchungen in anderen Drittländern, die dieselbe oder eine ähnliche Ware betreffen, sind im Antrag darzulegen.

Zölle und andere handelspolitische Maßnahmen

48. Im Antrag müssen die bei der Einfuhr der Ware aus dem/den betroffenen Land/Ländern in die EU zu entrichtenden Zölle sowie alle anderen bekannten Zollregelungen aufgeführt werden, die für Einfuhren der Ware in die EU gelten. Dabei kann es sich um Kontingente, Zollkontingente oder – wenn die Ware aus einem Entwicklungsland eingeführt wird – um das Allgemeine Präferenzsystem der EU handeln. Sollten Ihnen aktuelle Änderungen dieser Regelungen bekannt sein, geben Sie dies bitte an.¹⁰
49. Bitte geben Sie auch die Zölle an, die auf die Ware mit Ursprung in der EU bei der Einfuhr in das/die vom Antrag betroffene(n) Drittland/Drittländer zu entrichten sind.

Schlussfolgerungen in Bezug auf die Ware

50. Im Antrag muss ausdrücklich erklärt werden, dass die betroffene Ware mit der in der EU vom EU-Wirtschaftszweig hergestellten und verkauften Ware vergleichbar ist und mit ihr im Wettbewerb steht („gleichartige Ware“). Fachsprachlich ausgedrückt müssen die eingeführten Waren und die Waren aus der EU „gleichartig“ sein.

Gleichartige Ware = Die in der EU hergestellte Ware, die mit der betroffenen Ware verglichen wird

C. Betroffene(s) Land/Länder und Ausführer

51. Ein Antidumpingantrag betrifft Einfuhren von Waren, die in einem oder mehreren Ländern¹¹ außerhalb der EU hergestellt werden. Der Antrag muss zu jedem Drittland eine Liste aller Ihnen bekannten Hersteller bzw. Ausführer der betroffenen Ware mit folgenden Kontaktdaten enthalten:
- Name
 - Adresse
 - Telefonnummer
 - E-Mail-Adresse
 - Ansprechpartner (falls verfügbar).

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als

¹⁰ Informationen dazu finden Sie unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de; alternativ können Sie sich an Ihre nationalen Zollbehörden wenden.

¹¹ Falls Sie einen Antrag zu einer Ware und einem Land stellen möchten, die vor Kurzem Gegenstand einer negativ beschiedenen Untersuchung waren, wenden Sie sich für weitere Informationen bitte an die Kommission.

elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden. Bitte machen Sie, sofern verfügbar, dieselben Angaben zu den Ihnen bekannten Zusammenschlüssen von Herstellern/Ausführern in dem/den betroffenen Land/Ländern.

D. Einführer in der EU

52. Der Antrag muss eine Liste aller Ihnen bekannten anderen Einführer der Ware in die EU mit folgenden Kontaktdaten enthalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Ansprechpartner (falls verfügbar).

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden. Bitte machen Sie – sofern verfügbar – diese Angaben auch zu allen Ihnen bekannten Zusammenschlüssen von Einführern.

E. Lieferanten, Verwender und Verbraucher in der Union

53. Der Antrag muss eine Liste der Lieferanten der EU-Hersteller, der Verwender der betroffenen Ware in der EU und (soweit bekannt) der Verbraucherverbände mit folgenden Kontaktdaten enthalten:

- Name
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Ansprechpartner (falls verfügbar).

Diese Angaben müssen in einem Anhang aufgeführt und in elektronischer Form – vorzugsweise als elektronisches Formular (z. B. in einer Microsoft Excel-Datei) – vorgelegt werden.

(2) DUMPING

A. Grundsätze

54. Niedrige Preise bedeuten nicht zwangsläufig, dass Einfuhren gedumpt sind. Nach der grundlegenden Definition liegt Dumping dann vor, wenn eine Ware auf einem Ausfuhrmarkt unter ihrem Normalwert verkauft wird.

Ausfuhrpreis = Ab-Werk-Preis für eine zur Ausfuhr bestimmte Ware

Normalwert = Wert der zum Inlandsverbrauch auf dem Inlandsmarkt des Ausführers verkauften Ware

Dumping = Der Ausfuhrpreis liegt unter dem Normalwert

55. Der Antrag muss die für einen Vergleich des Ausfuhrpreises der Ware mit ihrem Normalwert benötigten Nachweise enthalten.

Die zur Stützung der Dumpingberechnung erbrachten Nachweise sollten sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstrecken, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet. Das gilt für

- den Normalwert (siehe Abschnitt C),
- den Ausführpreis (siehe Abschnitt D),
- alle etwaigen Berichtigungen und
- den Preisvergleich (siehe Abschnitt E).

B. Warentypen

56. In manchen Fällen ist die betroffene Ware homogen und liegt nicht in unterschiedlichen Formen oder Typen vor, die sich stark auf die Preise auswirken. In diesem Fall genügt eine einzige Dumpingberechnung, um zu einer Schlussfolgerung zum Dumping für die betroffene Ware als Ganzes zu gelangen.
57. In anderen Fällen wird die Ware in unterschiedlichen Formen oder Typen zu stark abweichenden Preisen in die EU eingeführt. Durchschnittsangaben können die Vergleichbarkeit von Normalwert und Ausführpreis verzerren, sodass verschiedene Dumpingberechnungen für unterschiedliche in die EU eingeführte Warentypen erforderlich sein können. Dann müssen unter Umständen ein oder mehrere repräsentative Warentypen ausgewählt werden, damit eine für die betroffene Ware angemessene Schlussfolgerung zum Dumping gezogen werden kann. Dazu kann beispielsweise dargelegt werden, dass die Einfuhren der gewählten repräsentativen Typen einen erheblichen Teil der Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die EU ausmachen. Betrifft der Antrag mehr als ein Land, kann es für jedes betroffene Land einen oder mehrere verschiedene repräsentative Typen geben.
58. Für jeden repräsentativen Warentyp wird ein Vergleich von Normalwert und Ausführpreis vorgenommen, was zu unterschiedlichen Dumpingberechnungen führt, aus denen dann ein Durchschnittswert ermittelt wird.

C. Normalwert

59. Der Normalwert wird vorzugsweise anhand der Verkaufspreise auf dem Inlandsmarkt des Ausführers ermittelt, er kann aber alternativ auch rechnerisch ermittelt werden (Summe aus Herstellkosten und einem angemessenen Gewinn). Besondere Bestimmungen gelten bei Waren mit Ursprung in Ländern, die von erheblichen Verzerrungen und einer Beeinträchtigung des freien Spiels der Marktkräfte geprägt sind (siehe Ziffern 66 ff.) .
60. In den meisten Fällen wird der Normalwert dem Preis entsprechen, der für die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausführers in Rechnung gestellt wird. Dieser Preis muss mit einem Inlandsgeschäft verbunden sein, das mit einem unabhängigen Käufer für den Verbrauch auf dem Inlandsmarkt abgeschlossen wird.
61. Die Preise sollten netto ab Werk (Incoterm-Code „EXW“¹²) und exklusive inländischer Abgaben wie der Mehrwertsteuer angegeben werden. Ist ein solcher Preis nicht verfügbar (wenn zum Beispiel die Incoterm-Codes „CIF“ und „FOB“ gelten), müssen die verfügbaren Preise auf die Stufe netto ab Werk berichtigt werden.
62. Preise und mögliche Berichtigungen sind hinreichend schriftlich zu belegen, etwa durch Rechnungen, Angebote, Preislisten usw.

¹² Bei den Incoterms-Regeln bzw. den Internationalen Handelsklauseln handelt es sich um eine Reihe festgelegter Handelsklauseln, die von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) herausgegeben werden. Ihre Verwendung ist in internationalen Handelsgeschäften und Beschaffungsverfahren weitverbreitet. Die aus drei Buchstaben bestehenden Incoterms-Regeln sind Handelsklauseln, die sich auf allgemein übliche Vorgehensweisen bei Lieferverträgen beziehen, und sollen insbesondere dazu dienen, die mit der Beförderung und Auslieferung von Waren verbundenen Aufgaben, Kosten und Risiken klar zu kommunizieren. Weitere Informationen sind unter anderem der Website der Internationalen Handelskammer unter <http://www.iccwbo.org> und den Websites der zuständigen Zollbehörden Ihres Landes zu entnehmen.

Nachfolgend ist dazu ein Beispiel aufgeführt:¹³

<i>Abbildung 1. Normalwert = Inlandsverkaufspreis</i>	
Beispiel:	
Den Antragstellern liegt ein Nachweis für einen Einzelhandelspreis der Ware auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes vor (139,15 Einheiten in der Währung des Ausfuhrlandes). Ausgehend von diesem Einzelhandelspreis wird eine Schätzung des Nettopreises ab Werk vorgenommen, und zwar durch Abzug einschlägiger Posten, die wie folgt aussehen könnten: MwSt. (10 %), Einzelhandelsspanne (10 %), Großhandelsspanne sowie Transport und Versicherung (15 %).	
<i>Betroffene Ware, Typ</i>	
Einzelhandelspreis	<i>Währung des Ausfuhrlandes</i>
139,15	
abzüglich Mehrwertsteuer = 10 % (Berechnung: 139,15/1,10)	
⇒Nettoverkaufspreis	126,50
abzüglich Einzelhandelsspanne = 10 % (Berechnung: 126,50/1,10)	
⇒Großhandelspreis	115,00
abzüglich Großhandelsspanne, Transport und Versicherung = 15 % (Berechnung: 115,00/1,15)	
⇒Ab-Werk-Preis	100,00
<i>Wechselkurs: 2 Währungseinheiten des Ausfuhrlandes = 1 EUR</i>	
Normalwert	<u>50,00 EUR</u>
Einzelhandelspreis, entnommen aus _____, wiedergegeben in Anhang ____.	
Spannen, Transport- und Versicherungskosten wurden der Markterhebung von _____ entnommen (oder anhand von ... geschätzt). Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ____.	
Wechselkurs: ____ . Nähere Angaben siehe Anhang ____.	

63. Sind keine Preise auf dem Inlandsmarkt des Ausführers erhältlich oder sind die Angaben unzuverlässig (wenn nämlich die Verkäufe auf Geschäften zwischen verbundenen Parteien beruhen, Verluste gemacht werden oder die Verkäufe unerheblich sind)¹⁴, können Sie den anhand der Herstellkosten im Ursprungsland zuzüglich der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne rechnerisch ermittelten Normalwert der Ware verwenden.

Im Antrag ist die Kostenstruktur anzugeben und zu erläutern, wie die Kosten berechnet werden: Material (mit Angabe der wichtigsten eingesetzten Rohstoffe), direkte Arbeitskosten; Gemeinkosten, VVG-Kosten, ausgenommen Transportkosten, sowie vertretbare Gewinnspanne im Ursprungsland, wie in Abbildung 2 dargelegt.

64. Bitte vermerken Sie zu jedem Element auch ausdrücklich die Quellen und führen Sie alle einschlägigen Nachweise unter Angabe des jeweiligen Datums in den Anhängen auf (siehe

¹³ Sollte die Ware nicht homogen sein und die Analyse daher anhand mehrerer repräsentativer Warentypen vorgenommen werden, ergeben sich verschiedene Normalwerte, die dann einzeln mit den zugehörigen Ausführpreisen verglichen werden.

¹⁴ Die Verkäufe auf dem Inlandsmarkt werden als unerheblich betrachtet, wenn sie weniger als 5 % der Ausfuhren des Landes in die EU ausmachen.

Anhang 2). In Abbildung 2¹⁵ ist dazu ein Beispiel aufgeführt:

Abbildung 2. Rechnerisch ermittelter Normalwert

Rechnerisch ermittelter Normalwert im *Ausfuhrland*

Betroffene Ware, Typ

Herstellkosten			
Rohstoffe	EUR/Tonne		395,00
- Rohstoff A (300,00 EUR/Tonne)			
- Rohstoff B (25,00 EUR/Tonne)			
- Rohstoff C (70,00 EUR/Tonne)			
Arbeit	EUR/Tonne		50,00
- Facharbeiten (30,00 EUR/Tonne)			
- Hilfsarbeiten (20,00 EUR/Tonne)			
Energie 200 kWh, 0,05 EUR/kWh			
	EUR/Tonne		10,00
Sonstige Herstellkosten	EUR/Tonne		45,00
<i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Miete, Leasing, Abschreibungen, Wartung und Reparaturen an.)</i>			
Zwischensumme Herstellkosten	EUR/Tonne		500,00
Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten	EUR/Tonne		100,00
<i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Finanzierung, Versicherung, Verpackung, Verwaltung, Vertrieb, Werbung, Forschung und Entwicklung, Patente/Lizenzen, technische Hilfe, Gewährleistungen usw. an.)</i>			
GESAMTKOSTEN	EUR/Tonne		600,00
Normaler Gewinn	5 %	EURO/Tonne	
30,00			
NORMALWERT ab Werk	EUR/Tonne		630,00

Die Einfuhrmengen, Rohstoff- und Energiekosten sind dem internationalen Bericht von ___ über den Wirtschaftszweig entnommen, wiedergegeben in Anhang ___.

Die Personalkosten beruhen auf Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation (siehe Anhang ___).

Die sonstigen Herstellkosten und die VVG-Kosten wurden der Markterhebung von _____ entnommen *oder* anhand von _____ geschätzt. Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ___.

Der normale Gewinn entspricht dem für Neuinvestitionen im Wirtschaftszweig mindestens benötigten Betrag. Nähere Angaben siehe Anhang ___.

Zugrunde gelegter Wechselkurs: ___ (Durchschnitt für das Jahr ___). Nähere Angaben siehe Anhang ___.

65. Falls keine verlässlichen Preisangaben zum Inlandsmarkt des Ausführers erhältlich sind und sich die Herstellkosten des ausführenden Herstellers nicht rechnerisch ermitteln lassen, kontaktieren Sie bitte die Dienststellen der Kommission.

¹⁵ Siehe Fußnote 11.

Länder mit erheblichen Verzerrungen

Sind die Preise und Kosten der betroffenen Ware im Ausfuhrland aufgrund erheblicher Verzerrungen nicht verlässlich, ist im Antrag der Nachweis für die entsprechenden Verzerrungen in Bezug auf die betroffene Ware zu erbringen.

66. Zu erheblichen Verzerrungen kommt es, wenn die angegebenen Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, aufgrund eines erheblichen staatlichen Eingreifens nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind. Die folgenden Quellen können herangezogen werden, um festzustellen, ob erhebliche Verzerrungen vorliegen:

1) Bericht(e) der Kommission zu erheblichen Verzerrungen. Die Kommission kann Berichte zu erheblichen Verzerrungen in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche erstellen bzw. aktualisieren. Liegt ein solcher Bericht vor und wird er für den fraglichen Fall als relevant erachtet, kann im Antrag auf den Bericht verwiesen und der Bericht in die Nachweise des Antrags aufgenommen werden (bei Veröffentlichung Link zur Website hinzufügen).

2) Falls kein Bericht vorliegt bzw. ergänzend zu einem solchen Bericht können auch **andere Verzerrungen** im Antrag geltend gemacht werden. Als Nachweise können **Marktkennnisse und/oder öffentlich verfügbare Berichte** herangezogen werden. Behauptungen zu verzerrten Inputs müssen grundsätzlich struktureller Art sein und durch Nachweise belegt werden.

Wurden bei der betroffenen Ware erhebliche Verzerrungen festgestellt, so muss der Normalwert anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, einschließlich angemessener Beträge für VVG-Kosten und Gewinne rechnerisch ermittelt werden.

67. Bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts müssen die folgenden vier Schritte durchgeführt werden:

I. Verwenden Sie Daten, die sich auf eine repräsentative Ware, einen repräsentativen Wirtschaftszweig und ein repräsentatives Herstellungsverfahren beziehen.

In Fällen, in denen die Ware von sehr vielen EU-Herstellern produziert wird, müssen Daten eines repräsentativen EU-Herstellers oder einiger weniger repräsentativer EU-Hersteller verwendet werden. Ist das Produkt nicht homogen, müssen möglicherweise ein oder mehrere repräsentative Warentypen gewählt werden. Dazu kann beispielsweise dargelegt werden, dass die Einfuhren der gewählten repräsentativen Typen einen erheblichen Teil der Gesamteinfuhren aus dem Ausfuhrland in die EU ausmachen. Im Idealfall ist das Herstellungsverfahren gleichartig oder dem Herstellungsverfahren im Ausfuhrland sehr ähnlich. Andernfalls ist ein repräsentatives Herstellungsverfahren in der Union zu verwenden.

II. Auf der Grundlage der Daten des EU-Herstellers muss der Antrag Folgendes enthalten:

- Eine Aufschlüsselung der zur Herstellung der betroffenen Ware benötigten **Produktionsfaktoren** (oder eine Materialliste, nähere Angaben siehe Anhang 8),
- Die **benötigte Menge** oder **der Verbrauch** aller Produktionsfaktoren mit der Maßeinheit (kg, m² usw.), die zur Herstellung der betroffenen Ware benötigt werden,
- die **Produktionsstückkosten** zu jedem Produktionsfaktor sowie

- eine Beschreibung aller Produktionsfaktoren, gegebenenfalls einschließlich Erläuterungen zu Qualität, Güteklasse, Konzentrationen usw., möglichst mit zugehörigem HS-Code¹⁶.

III. Unverzerrte Vergleichswerte

Um verzerrte Kosten ersetzen zu können (siehe Punkt IV), müssen die unverzerrten Vergleichswerte aus einem geeigneten repräsentativen Land stammen, oder es sollten dazu auf internationaler Ebene gewonnene, unverzerrte Preise, Kosten oder Vergleichswerte herangezogen werden, falls dies für sinnvoll erachtet wird.

Wahl eines geeigneten repräsentativen Landes

Es wird empfohlen, zu Beginn des Auswahlverfahrens eine Liste mit allen infrage kommenden repräsentativen Ländern zu erstellen. Bitte wählen Sie das Land aus, das **allen folgenden Kriterien am besten entspricht**:

- Das Land muss über eine **umfangreiche Produktion** der betroffenen Ware verfügen. Die Ware sollte im Vergleich zu der Ausfuhrmenge aus dem Land, das auf dem EU-Markt mutmaßlich Dumping betreibt, in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt hergestellt und verkauft werden (üblicherweise gilt ein Vergleichswert von 5 %). Eine hohe Zahl an Herstellern und/oder umfangreiche Einfuhren aus Drittländern sind Hinweise darauf, dass ein Wettbewerb existiert. Die Produktion sollte mit der des Ausfuhrlandes verglichen werden. Dementsprechend sollten Aspekte wie der Zugang zu und die Art von Rohstoffen und Komponenten, Produktionstechnologien, Prozessarten, Spezialisierungsmuster usw. im Antrag berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie, sofern gerechtfertigt, geeignete Berichtigungen vor, um möglichen wesentlichen Unterschieden bei diesen Faktoren Rechnung zu tragen. Zudem sollten die Waren mit Ursprung im Ausfuhrland im Hinblick auf ihre materiellen, technischen und chemischen Eigenschaften und Verwendungen identisch oder vergleichbar mit den Waren im repräsentativen Land sein. Sie können Berichtigungen vornehmen, um etwaigen Unterschieden Rechnung zu tragen.
- Das Land muss einen dem Ausfuhrland **ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand** aufweisen und somit in dieselbe Einkommenskategorie fallen und eine bedeutende Bevölkerungsgröße haben.¹⁷
- Die Kostendaten müssen „**ohne Weiteres verfügbar**“¹⁸ sein (siehe auch Anhang 8). Länder, die sich zwar nicht auf demselben aber dennoch auf einem vergleichbaren wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie das Ausfuhrland befinden, sollten nur dann ausgewählt werden, wenn Aspekte der Datenverfügbarkeit den Unterschied beim wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufwiegen.

¹⁶ Bei der Codierung nach dem Harmonisierten System (dem sogenannten „HS-Code“) handelt es sich um ein auf internationaler Ebene genormtes System von Namen und Zahlen zur Klassifizierung von Handelswaren. Das System wird von über 200 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation eingesetzt und besteht aus sechsstelligen Codes. Die Länder verwenden oft detailliertere Codes, die allerdings nicht international genormt sind.

¹⁷ Siehe zum Beispiel die Einkommensklassifizierung der Weltbank unter <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519-world-bank-country-and-lending-groups>.

¹⁸ „Ohne Weiteres verfügbar“ bedeutet nicht notwendigerweise auch „kostenlos“, allerdings sollen die Daten öffentlich zugänglich sein. Falls vorhanden, sind kostenlos verfügbare Informationen jedoch vorzuziehen.

- Im repräsentativen Land sollte es **keine Verzerrungen** geben (siehe auch Anhang 8).
- Entsprechen mehrere Länder den Kriterien, gilt ein repräsentatives Land mit einem **angemessenen Sozial- und Umweltschutzniveau** als am besten geeignet. Maßstab für ein „angemessenes Schutzniveau“ sind die grundlegenden Arbeitnehmerrechte gemäß den Übereinkommen der VN/IAO sowie umweltpolitische Übereinkommen. Eine exemplarische Liste ist Anhang VIII der APS-Verordnung (Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem) zu entnehmen.¹⁹

Auf internationaler Ebene gewonnene Preise, Vergleichswerte oder Kosten

Alternativ können auch auf internationaler Ebene gewonnene Preise, Referenzwerte oder Kosten als Ersatz für verzerrte Kosten herangezogen werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn beispielsweise unverzerrte Kosten im repräsentativen Land nicht ohne Weiteres verfügbar sind oder wenn davon auszugehen ist, dass eine internationale Preisangabe einen besseren Indikator für das unverzerrte Kostenniveau liefert. So wäre in Bezug auf den letztgenannten Fall etwa anzunehmen, dass die Notierung an der Londoner Metallbörse für Nichteisenmetalle, Eisenmetalle und Edelmetalle ein besserer Vergleichswert als die statistischen Einfuhrdaten in einem bestimmten Land ist.

IV. Ersatz der Kosten:

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen (ABl. L 303 vom 31. Oktober 2012, S. 1).

1) Soweit möglich sollten die Kosten des Unionsherstellers, die als Ausgangspunkt herangezogen wurden (siehe oben unter Punkt II), so berichtigt werden, dass sie die Kosten in dem von Verzerrungen betroffenen Ausfuhrland widerspiegeln.

2) Anschließend sollten die verzerrten Kosten durch die unverzerrten Vergleichswerte ersetzt werden (siehe oben unter Punkt III), um den Normalwert rechnerisch zu ermitteln.

Nachfolgend ist dazu ein Beispiel aufgeführt:

Abbildung 3. Rechnerisch ermittelter Normalwert im Falle erheblicher Verzerrungen

Betroffene Ware, Typ

Herstellkosten			
Rohstoffe	EUR/Tonne		395,00
- Rohstoff A (300,00 EUR/Tonne)			
- Rohstoff B (25,00 EUR/Tonne)			
- Rohstoff C (70,00 EUR/Tonne)			
Arbeit	EUR/Tonne		50,00
- Facharbeiten (30,00 EUR/Tonne)			
- Hilfsarbeiten (20,00 EUR/Tonne)			
Energie 200 kWh, 0,05 EUR/kWh			
	EUR/Tonne		10,00
Sonstige Herstellkosten	EUR/Tonne		45,00
<i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Miete, Leasing, Abschreibungen, Wartung und Reparatur an.)</i>			
Zwischensumme Herstellkosten	EUR/Tonne		500,00
Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten	EUR/Tonne		100,00
<i>(Bitte geben Sie soweit möglich die Kosten für Finanzierung, Versicherung, Verpackung, Verwaltung, Vertrieb, Werbung, Forschung und Entwicklung, Patente/Lizenzen, technische Hilfe, Gewährleistungen usw. an.)</i>			
GESAMTKOSTEN	EUR/Tonne		600,00
Normaler Gewinn	5 %	EURO/Tonne	
30,00			
NORMALWERT ab Werk	EUR/Tonne		630,00

Rohstoff A basiert auf dem durchschnittlichen Einfuhrpreis für Einfuhren aus allen Ursprungsländern in das geeignete repräsentative Land mit Ausnahme des Ausfuhrlandes, da die betreffenden Einfuhrpreise verzerrt sind (Einfuhren aus dem Ausfuhrland machen XX % aller Einfuhren in das geeignete repräsentative Land aus). Aus ___ entnommene Statistiken, wie in Anhang ___ wiedergegeben.

Energiekosten nach Angaben der nationalen Statistikbehörde, wie in Anhang ___ wiedergegeben. Sie entsprechen in etwa dem Wert, der von den drei mitarbeitenden Herstellern im repräsentativen Land eingeholt wurde (siehe Anhang ___ mit Informationen zu deren Kosten und Gewinnen).

Alle anderen Kosten wurden anhand der durchschnittlichen Kosten und Gewinne von drei mitarbeitenden Herstellern im repräsentativen Land ermittelt (siehe Anhang ___ mit Informationen zu deren Kosten).

VVG-Kosten und Gewinn wurden öffentlich verfügbaren Jahresabschlüssen von Unternehmen im repräsentativen Land entnommen, die die betroffene Ware herstellen und/oder im selben Segment/Wirtschaftszweig produzieren (siehe Bericht in Anhang ___).

Zugrunde gelegter Wechselkurs: ___ (Durchschnitt für das Jahr ___). Nähere Angaben siehe Anhang ___.

D. Ausfuhrpreis

Dem ersten unabhängigen Abnehmer in der EU vom Ausführer in Rechnung gestellter Ausfuhrpreis

68. Der Ausfuhrpreis ist der Ab-Werk-Preis, der für zur Ausfuhr bestimmte Waren vom ersten unabhängigen Abnehmer in der EU gezahlt wurde oder zu zahlen ist. In den meisten Fällen wird der Ausfuhrpreis anhand des Preises festgelegt, den der Ausführer dem unabhängigen Einführer in der EU in Rechnung stellt.
69. Der Nachweis für den Ausfuhrpreis kann durch Rechnungen, Preisangebote, Preislisten, Berichte von Vertriebsmitarbeitern oder durch amtliche Statistiken für Einfuhren aus dem betroffenen Land erbracht werden. Der Preis muss auf eine Stufe ab Werk zurückgeführt werden. Die im Antrag enthaltenen Nachweise müssen sich auf denselben Zeitraum beziehen, der auch für den Normalwert verwendet wurde (siehe Ziffer 55).

Rechnerisch ermittelter Ausfuhrpreis

70. In manchen Fällen muss der Ausfuhrpreis anhand des Preises, zu dem die eingeführten Waren erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurden, rechnerisch ermittelt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn
- die Antragsteller die Ausfuhrpreise nicht in Erfahrung bringen können oder wenn
 - die Antragsteller Grund zu der Annahme haben, dass Ausführer und Einführer verbunden sind (etwa aufgrund einer Beziehung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft), dass sie eine Ausgleichsvereinbarung getroffen haben oder dass der Ausfuhrpreis aus anderen Gründen nicht verlässlich ist. Erläutern Sie diese Gründe.
71. Um den Ausfuhrpreis ab Werk zu berechnen, müssen die Antragsteller angeben, welcher Weiterverkaufspreis einem unabhängigen Käufer in der EU beim ersten Weiterverkauf der eingeführten Ware in Rechnung gestellt wurde. Im Falle des Preises eines mit dem Ausführer verbundenen Einführers werden beispielsweise folgende Angaben benötigt:
- VVG-Kosten des Einführers
 - üblicher Gewinn eines unabhängigen Einführers
 - Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, und
 - Zölle
72. Zu allen Berichtigungen sind ausreichende schriftliche Nachweise zu erbringen. In Abbildung 4 ist ein entsprechendes Beispiel aufgeführt.²⁰

²⁰ Sollte die betroffene Ware nicht homogen sein und der Antrag daher mehrere repräsentative Warentypen enthalten, ergeben sich verschiedene Normalwerte, die dann einzeln mit den Ausfuhrpreisen verglichen werden.

Abbildung 4. Rechnerisch ermittelter Ausführpreis

Dem Antragsteller liegt ein Nachweis für einen Preis vor, den ein Einzelhändler an einen mit einem Ausführer verbundenen Großhändler/Einführer gezahlt hat (134,50 EUR). Ausgehend von diesem Preis wird eine Schätzung des Netto-Ausführpreises ab Werk vorgenommen, und zwar durch Abzug einschlägiger Posten, die z. B. folgendermaßen aussehen könnten: MwSt. (10 %), VVG-Kosten und Gewinnspanne des Großhändlers (10 %), Transport und Versicherung in der EU (2 %), Zoll (5 %), Transport und Versicherung von der EU-Grenze zum Werk des Ausführers (4 %).

Betroffene Ware, Marke, Typ	EUR
Großhandelspreis, brutto	134,50
abzüglich Mehrwertsteuer = 10 % (Berechnung: $134,50/1,10$) ⇒ Großhandelspreis, netto	122,30
abzüglich VVG-Kosten des Großhändlers (5 %) und Gewinne des unabhängigen Einführers (5 %) = 10 % sowie Transport und Versicherung in der EU = 2 % (Berechnung: $122,30/1,12$) ⇒ Preis an Großhändler, verzollt	109,20
abzüglich Zollsatz = 5 % (Berechnung: $109,20/1,05$) ⇒ CIF ²¹ -Ausführpreis	104,00
abzüglich Versicherung, Fracht zum Werk = 4 % (Berechnung: $/1,04$) ⇒ Ausführpreis ab Werk	100,00

Einzelhandelspreis ermittelt per Durchschnitt aus Rechnungen (oder aus Katalog, Preisliste, Markterhebung usw.)

Wiedergegeben in Anhang ___ oder Einfuhrpreis aus Eurostat-Daten²² (siehe Anhang ___).

Alle Spannen ebenso wie die Versicherungs- und Frachtkosten stammen aus der Markterhebung von ___ oder wurden auf der Grundlage von ___ geschätzt. Kopie der einschlägigen Seiten siehe Anhang ___.

E. Preisvergleich

73. Damit ein angemessener Preisvergleich möglich ist, sollten der Ausführpreis und der Normalwert im Hinblick auf die grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften der Ware sowie hinsichtlich der Verkaufsbedingungen vergleichbar sein. Der Vergleich sollte auf derselben Handelsstufe (z. B. auf Groß- oder Einzelhandelsstufe), auf der Stufe ab Werk, und möglichst zum selben Zeitpunkt durchgeführt werden.
74. Wenn Ausführpreis und Normalwert keine vergleichbare Basis haben, sollten etwaige Unterschiede nach bestem Wissen der Antragsteller berichtet werden.

Bei allen Berichtigungen ist Folgendes vorzulegen:

- (1) genaue Angaben zu den Unterschieden, die eine Berichtigung erforderlich machen,
- (2) eine Schätzung der für die Unterschiede vorzunehmenden Berichtigungen und

²¹ Mit der Handelsklausel „CIF“ (Kosten, Versicherung, Fracht – „Cost, Insurance and Freight“) wird der Verkäufer verpflichtet, Kosten und Fracht für die Beförderung der Waren zum vereinbarten Bestimmungshafen zu tragen. Siehe auch Fußnote 10.

²² Die Eurostat-Einfuhrstatistiken sind im Internet öffentlich zugänglich. Siehe unten, Abschnitt (6) „NÜTZLICHE LINKS“.

(3) Nachweise zur Stützung dieser Unterschiede.

75. Folglich muss der Normalwert (nicht die Ausführpreise) unter Umständen berichtigt werden, wenn die Ware, die zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen wurde, aufgrund unterschiedlicher grundlegender materieller und/oder chemischer Eigenschaften nicht mit der eingeführten Ware identisch ist. In diesem Fall erklären Sie bitte deutlich, inwiefern sich die beiden Waren unterscheiden und wie sich diese Unterschiede auf den Marktwert bzw. auf die Herstellkosten zuzüglich Gewinne auswirken.
76. Möglicherweise muss der Normalwert (nicht die Ausführpreise) auch dann berichtigt werden, wenn die Vergleichbarkeit der Preise zwischen der auf dem Inlandsmarkt des Ausführers verkauften Ware einerseits und der in die EU ausgeführten Ware andererseits durch unterschiedliche Handelsstufen²³ und/oder Einfuhrabgaben und indirekte Steuern beeinträchtigt wird.
77. Darüber hinaus müssen sowohl der Normalwert als auch die Ausführpreise berichtigt werden, um Unterschieden im Hinblick auf folgende Faktoren Rechnung zu tragen:
- Preisnachlässe
 - Rabatte und Mengen
 - Transport, Versicherung, Bereitstellung usw.
 - Verpackung
 - Kreditgewährung
 - Kundendienstkosten
 - Provisionen
 - Währungsumrechnungen und
 - Sonstige Faktoren, die sich auf die Preise und ihre Vergleichbarkeit auswirken

F. Dumpingspanne

78. Die Dumpingspanne wird normalerweise wie folgt berechnet:

- (1) Preisvergleich: Der Unterschied zwischen dem Normalwert (netto ab Werk) und den Ausführpreisen (netto ab Werk) wird berechnet, nachdem Berichtigungen für etwaige Unterschiede vorgenommen wurden, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen.
- (2) Dieser Unterschied wird als Prozentanteil des CIF-Ausführpreises ausgedrückt.

In Abbildung 5 ist ein Beispiel dazu aufgeführt:

a. Normalwert ab Werk		100,00
b. Ausführpreis ab Werk		(80,00)
c. Dumpingspanne	$a-b$	20,00
d. CIF-Wert		90,00
e. Dumpingspanne in % des CIF-Werts	$\frac{c}{d} * 100,00$	$\frac{20,00}{90,00} = 22 \%$

79. Wurden unterschiedliche Warentypen gewählt, ergeben sich unterschiedliche Dumpingspannen. Diese Spannen können gemittelt werden, um eine Dumpingspanne für die betroffene Ware als Ganzes zu erhalten, allerdings müssen alle Berechnungen im Antrag wiedergegeben werden.

²³ Dies betrifft den Unterschied zwischen dem Verkauf auf Einzelhandelsebene oder durch Vertriebspartner.

80. Betrifft der Antrag mehr als ein Land, dann muss die Dumpingspanne für alle Länder einzeln berechnet werden.

G. Höhe der Maßnahmen im Falle von Verzerrungen des Rohstoffangebots im Ausfuhrland

81. Die Regeln der WTO und der EU sehen vor, dass ein Antidumpingzoll die Dumpingspanne nie übersteigen darf, jedoch darunter liegen kann, wenn ein niedrigerer Zoll zur Behebung der durch Dumping verursachten Schädigung ausreicht. Dies ist die sogenannte „Regel des niedrigeren Zolls“. Somit kommt die Regel des niedrigeren Zolls zur Anwendung, wenn die Schadensspanne (siehe Ziffer 142) unter der Dumpingspanne liegt (siehe Ziffer 78).
82. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Zollsatz unterhalb der Dumpingspanne zur Beseitigung der Schädigung ausreichen würde, prüft die Kommission, ob im Hinblick auf die betroffene Ware Verzerrungen des Rohstoffangebots bestehen.
83. Liegen nach Auffassung der Antragsteller rohstoffbezogene Verzerrungen vor und wünschen sie, dass die Kommission diese Verzerrungen untersucht, muss im Antrag nachgewiesen werden, dass derartige Verzerrungen vorhanden sind (siehe die unten aufgeführte Liste der Verzerrungen, die die Kommission prüfen kann) und dass der Preis des betreffenden Rohstoffs im Ausfuhrland im Verhältnis zu den Preisen auf repräsentativen internationalen Märkten erheblich geringer ist. Dann kann die Kommission diese Verzerrungen untersuchen und in begründeten Fällen einen Zoll in Höhe der Dumpingspanne verhängen. Sofern ihr entsprechende Nachweise vorliegen, wird die Kommission auch auf eigene Initiative prüfen, ob solche Verzerrungen vorliegen.

Verfügt die Kommission vor Einleitung eines Verfahrens weder auf der Grundlage des Antrags noch auf eigene Initiative über ausreichende Beweise für solche Verzerrungen, so wird die Untersuchung solcher Verzerrungen in der Einleitungsbekanntmachung und damit auch im Rahmen der Untersuchung nicht berücksichtigt. Wurden in einer Untersuchung keine Verzerrungen festgestellt, so kann die Schadensspanne nicht aufgrund von Verzerrungen des Rohstoffangebots in Höhe der Dumpingspanne festgesetzt werden. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Zollsatz haben.

Beispiel

Eine Antidumpinguntersuchung ergibt für einen bestimmten Hersteller im Ausfuhrland eine Dumpingspanne von 50 % und eine Schadensspanne von 15 %. **Normalerweise** würde ein **Antidumpingzoll** von **15 %** festgesetzt werden; **wenn aber bei der Untersuchung Verzerrungen des Rohstoffangebots festgestellt werden**, kann die Kommission, sofern dies im Unionsinteresse liegt, für den betreffenden Hersteller einen **Antidumpingzoll** von **50 %** (d. h. in Höhe der Dumpingspanne) festsetzen.

84. Es werden nur Rohstoffe berücksichtigt, die mindestens 17 % der Herstellkosten der betroffenen Ware ausmachen. Daher muss aus der Kostenaufstellung im Antrag hervorgehen, dass die verzerrten Rohstoffkosten voraussichtlich die Schwelle von 17 % erreichen.
85. Die Produktionsdaten der Antragsteller werden normalerweise recht nahe an denen der Hersteller im Ausfuhrland liegen, ihnen aber möglicherweise nicht exakt entsprechen. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Kommission Nachweise zu dieser Verzerrung auch dann untersuchen kann, wenn im Ausfuhrland im Zusammenhang mit den Stromkosten nachweislich ein Doppelpreissystem angewendet wird und die Stromkosten nur 15 % der Herstellkosten ausmachen. Wenn hingegen bei einem Rohstoff Nachweise für ein Ausfuhrzollkontingent vorliegen, der betreffende Rohstoff aber nur 3 % der Herstellkosten ausmacht, kann dieser Nachweis zwar aufgenommen werden, wird jedoch wahrscheinlich nicht die Schwelle von 17 % im Ausfuhrland erreichen. Den Antragstellern bekannte Unterschiede bei den

Produktionsmethoden gegenüber Herstellern im Ausfuhrland (etwa aufgrund von vertikaler Integration) müssen im Antrag angegeben werden.

86. Die Kommission kann Verzerrungen folgender Art untersuchen:

- Doppelpreissysteme
- Ausfuhrsteuern
- Ausfuhrergänzungsabgaben
- Ausfuhrkontingente
- Ausfuhrverbote
- Finanzabgaben auf Ausfuhren
- Lizenzanforderungen
- Mindestausfuhrpreise
- Minderung oder Aufhebung der Mehrwertsteuererstattung
- Einschränkungen an der Zollabfertigungsstelle für Ausfuhrer
- Verzeichnisse qualifizierter Ausfuhrer
- die Pflicht, den heimischen Markt mit einem bestimmten Anteil der Produktion zu beliefern (Domestic Market Obligation)
- unternehmensgebundene Schürfrechte

87. Die erbrachten Nachweise müssen hinreichend sein. Behauptungen, die sich nicht auf Nachweise stützen, können nicht berücksichtigt werden. Wenn die Antragsteller zum Beispiel vorbringen, dass das Rohstoffangebot im Ausfuhrland aufgrund eines Ausfuhrkontingents verzerrt ist, muss im Antrag die Rechtsvorschrift zur Festlegung des betreffenden Kontingents genannt werden und dargelegt werden, dass die Rechtsvorschrift in Kraft ist.

88. Im Folgenden sind einige Quellen aufgeführt, die sachdienliche Informationen zu möglichen Verzerrungen des Rohstoffangebots liefern können. Da die meisten dieser Quellen die Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Rohstoffdefinition verwenden, wird empfohlen, die Codes des Harmonisierten Systems für die eingesetzten Rohstoffe anzugeben:

- Vergleichbar mit der Liste der von der Kommission prüfbareren Verzerrungen ist die von der OECD veröffentlichte Liste, die sie in ihrem Verzeichnis von Ausfuhrbeschränkungen für industriell genutzte Rohstoffe verwendet, siehe http://qdd.oecd.org/subject.aspx?Subject=ExportRestrictions_IndustrialRawMaterials
- Von der WTO veröffentlichte Überprüfung der Handelspolitik durch die WTO unter https://www.wto.org/english/tratop_e/tpr_e/tpr_e.htm
- Länderspezifische Berichte
- Professionelle Branchenanalysten, wie IHS Market, Metal Bulletin und Bloomberg
- „Doing Business“-Website der Weltbankgruppe unter <http://www.doingbusiness.org/data>: Wählen Sie unter „Economy Snapshots“ ein Land aus und gehen Sie anschließend zu „Trading across Borders“.
- Datenbank des IWF unter <http://www.imf.org/external/np/res/commod/index.aspx>
- Andere Quellen zu Preisen für Versorgungsleistungen, zum Beispiel die Internationale Energie-Agentur oder die nationalen Wasserbehörden

Zusätzliche Prüfung des Unionsinteresses bei Verzerrungen des Rohstoffangebots

89. Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Verhängung einer Maßnahme in Höhe der Dumpingspanne im Unionsinteresse liegt. Um eine solche Prüfung durchzuführen, muss sich die Kommission aktiv um die Einholung von Informationen von interessierten Parteien einschließlich der Antragsteller bemühen. Die Kommission muss Faktoren wie Kapazitätsreserven im Ausfuhrland, den Wettbewerb um Rohstoffe und die Auswirkungen auf die Lieferketten für Unionsunternehmen sowie alle anderen relevanten Faktoren bewerten.

90. Damit die Kommission ausreichende Informationen zusammentragen kann, um festzustellen, ob

im Falle von Verzerrungen beim Rohstoffangebot die Anwendung einer Maßnahme in Höhe der Dumpingspanne im Unionsinteresse liegt, werden die Antragsteller gebeten, alle diesbezüglichen (durch Nachweise gestützten) Informationen in den Antrag aufzunehmen, indem sie Fragen wie die folgenden beantworten:

- a) Sind im Ausfuhrland erhebliche Kapazitätsreserven für die betroffene Ware/die betroffenen Rohstoffe vorhanden? Geben Sie nach Möglichkeit Schätzungen der Produktionskapazität, der Jahresproduktion und des inländischen Verbrauchs der betroffenen Ware im Ausfuhrland an. Vermerken Sie dabei die jeweilige Informationsquelle.

- b) Welche globalen Wettbewerbsbedingungen herrschen für die wichtigsten Rohstoffe der betroffenen Ware? Bestehen für unseren Wirtschaftszweig Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu diesen Rohstoffen und/oder mit den entsprechenden Kosten? Hängen die EU-Hersteller in hohem Maße von Einfuhren strategisch relevanter Rohstoffe ab? Kann diese Abhängigkeit in Anbetracht ihres wirtschaftlichen Werts und hoher Versorgungsrisiken kritisch sein? Wie steht es um die Substituierbarkeit wichtiger Rohstoffe durch andere Materialien?

- c) Welche Auswirkungen hätte die Anwendung der Maßnahme in Höhe der Dumpingspanne auf den nachgelagerten Markt und die Lieferkette als Ganzes?

Dieser Fragenkatalog ist nicht erschöpfend. Je nach Ware und Markt sind unter Umständen zusätzliche Informationen erforderlich.

(3) SCHÄDIGUNG

A. Grundsätze

91. Damit festgestellt werden kann, ob ausreichende Nachweise für die Einleitung eines Antidumpingverfahrens vorliegen, müssen der Kommission bestimmte Daten in Bezug auf die mutmaßlich schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren vorliegen.
92. Diese Daten betreffen
- (1) die Menge und den Wert der gedumpte Waren und ihre Preise sowie
 - (2) deren Auswirkungen auf den EU-Wirtschaftszweig.
93. Folgende Faktoren, die unten ausführlich erläutert werden, sind für die Schadensanalyse besonders wichtig:
- Verbrauch in der EU
 - Menge und Marktanteil der gedumpte Einfuhren
 - Stückpreis der gedumpte Einfuhren (zum Beispiel Preis je Tonne)
 - Unterbietung der Preise der Antragsteller
 - Produktion²⁴, Kapazität und Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Union und der Antragsteller
 - Menge und Marktanteil der EU-Verkäufe des EU-Wirtschaftszweigs und der Antragsteller
 - Wert der EU-Verkäufe auf der Stufe ab Werk²⁵ und Ausfuhrmengen der Antragsteller
 - EU-Stückpreis der Antragsteller auf der Stufe ab Werk
 - Selbstkosten der Antragsteller in der EU
 - Rentabilität der Antragsteller in der EU
 - Beschäftigung des EU-Wirtschaftszweigs und der Antragsteller
 - Investitionen der Antragsteller
 - Anfangs- und Endbestände der Antragsteller für jeden Zeitraum
94. Nicht alle Faktoren betreffend den EU-Wirtschaftszweig müssen notwendigerweise eine negative Entwicklung aufweisen. So kann ein Wirtschaftszweig zum Beispiel trotz steigender absoluter Verkaufszahlen annehmen, beträchtliche Umsatzeinbußen deshalb erlitten zu haben, weil die Marktpreise infolge eines von den gedumpte Einfuhren ausgelösten Preisdrucks gesunken sind.
95. Neben den unter Ziffer 83 genannten Indikatoren können im Antrag auch Informationen zu anderen Faktoren aufgeführt werden, die auf eine Schädigung hinweisen können.
96. Außerdem können im Rahmen der Darstellung der Lage des EU-Wirtschaftszweigs auch eine drohende Schädigung oder ein Hindernis für die Errichtung eines EU-Wirtschaftszweigs berücksichtigt werden (siehe unten).
97. Anhang 5 enthält eine Beispieltabelle, die Sie für die Erfassung einzelner Unternehmensdaten verwenden können, sowie eine weitere Tabelle für die Zusammenfassung der in diesem

²⁴ Einschließlich der innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragenen oder verkauften Produktion (Eigenbedarf oder konzerninterner Verkauf).

²⁵ Ohne Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe (innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragene oder verkaufte Waren). Für den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf bestimmte Waren sollten separat erfasst werden.

Abschnitt beschriebenen Schädigungsdaten.

98. Bitte berücksichtigen Sie bei der Darstellung der einschlägigen Daten und Zahlen folgende Punkte:

Geografisches Gebiet

99. Alle genannten Indikatoren beziehen sich auf die gesamte EU.

Ware

100. Die Schädigung darf nur in Bezug auf die fragliche Ware beurteilt werden, weshalb sich alle von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Zahlen nur auf diese Ware beziehen sollten. Nur wenn es unmöglich ist, ausschließlich auf die fragliche Ware bezogene Daten zur Verfügung zu stellen, können Sie Daten zu einer größeren Warengruppe vorlegen, in der die fragliche Ware enthalten ist. Dies könnte zum Beispiel bei Einfuhrstatistiken vorkommen, wenn in einer Zolltarifposition außer der fraglichen Ware noch weitere Waren enthalten sind (siehe folgenden Absatz). In einem solchen Fall muss die Einfuhrmenge der betroffenen Ware geschätzt werden. Bitte erläutern und begründen Sie Hochrechnungen und Berichtigungen der Mengenangaben.

Zolltarifpositionen

101. Mitunter erlauben Zolltarifpositionen oder KN-Codes keine isolierte Betrachtung der fraglichen Ware, weil sie mit anderen Waren vermischt ist, die der Antrag nicht betrifft (die sogenannten „ex-Codes“, siehe Fußnote 7). Dann muss anhand von Marktdaten oder anderen Quellen eine Schätzung der Einfuhrmengen der betroffenen Ware vorgenommen werden. Dabei können auch Statistiken aus dem Ausfuhrland hilfreich sein.²⁶

Informationen über Warentypen

102. Sollte die fragliche Ware aus vielen verschiedenen Typen oder Sorten bestehen, ist die Information zu bestimmten Schadensindikatoren unter Umständen auf bestimmte repräsentative Typen beschränkt (siehe auch Ziffer 57), wenn
- bestimmte Schadensindikatoren nicht für alle Typen global vorgelegt werden können oder
 - die Entwicklung globaler Daten (wie Herstellkosten, Verkaufspreis oder Rentabilität) als nicht sachdienlich erachtet wird.

Bitte dokumentieren Sie, auf welcher Grundlage bestimmte Typen ausgewählt wurden.

Bezugszeitraum

103. Den Berechnungen zur Preisunterbietung und Zielpreisunterbietung sollte im Idealfall ein

²⁶ Die meisten Länder der Welt verwenden für die Klassifizierung von Zolltarifen und statistische Zwecke die Nomenklatur des Harmonisierten Systems der Weltzollorganisation (WZO). Die Codes des Harmonisierten Systems haben bis zu sechs Stellen, die die WZO-Mitglieder dann durch zusätzliche Unterteilungen (wie bei den achtstelligen KN-Codes der EU) erweitern können. Bei bis zu sechs Stellen ist also die Zolltarif-Nomenklatur der WZO-Mitglieder (auch der EU) gleich. Wenn Sie allerdings Statistiken des Ausfuhrlandes verwenden, müssen Sie deren Zolltarif-Nomenklatur verwenden und dabei deren Unterteilungen über die sechsstelligen Codes hinaus einbeziehen.

Die Websites der statistischen Ämter der WTO-Mitglieder finden Sie unter https://www.wto.org/english/res_e/statis_e/natl_e.pdf.

Zeitraum von zwölf Monaten zugrunde gelegt werden, der spätestens sechs Monate vor Antragstellung endet (derselbe Zeitraum wie für die Dumpingberechnung, siehe Ziffer 55).

104. Bei Schadensindikatoren, die Entwicklungen verdeutlichen (zum Beispiel Mengen- und Preisentwicklungen von EU-Einfuhren und EU-Verkäufen von EU-Herstellern), muss sich der Zeitraum auf vier Jahre erstrecken, wobei das letzte Jahr idealerweise mit dem Zeitraum zusammenfällt, der den Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung zugrunde liegt.

B. Schadensindikatoren

Vorbemerkungen

105. Die sogenannten „Makroindikatoren“ sind für den gesamten EU-Wirtschaftszweig vorzulegen (d. h. sowohl für die Antragsteller als auch für andere bekannte Hersteller). Die Makroindikatoren sind

- Produktion,
- Kapazität,
- Verkaufsmenge,
- Marktanteil und
- Beschäftigung.

Sollten keine konkreten Daten zu EU-Herstellern, die sich dem Antrag nicht angeschlossen haben, bekannt sein, sind im Antrag Schätzwerte anzugeben, die anhand einer angemessenen und eindeutigen Methode ermittelt wurden.

106. Die sogenannten Mikroindikatoren wie Verkaufswert, Verkaufspreise, Herstellkosten, Rentabilität sowie die Berechnung der Preisunterbietungsspanne betreffen nur die Antragsteller.
107. Der Antrag muss Daten zu den einzelnen Unternehmen sowie die Gesamtsummen enthalten.
108. Jeder Schadensindikator muss im Antrag erläutert werden (weitere Informationen siehe unten).

Verbrauch in der EU (siehe auch Tabelle A in Anhang 6, Abschnitt I)

109. Die Entwicklung der Menge der Verkäufe in der EU muss mit dem Verbrauch in der EU verglichen werden. Die Verbrauchsdaten können sich auf Markterhebungen, statistische Daten usw. stützen, können aber auch anhand einer der folgenden beiden Methoden berechnet werden:

Methode I

	Jahr	1	2	3	4
a)	Gesamte EU-Produktion aller Hersteller in der EU (Antragsteller und andere)				
b)	Gesamteinfuhren aus Drittländern*				
c)	Gesamtausfuhren (Verkäufe an Drittländer)*				
d)	Sichtbarer EU-Verbrauch (a+b-c)				
e)	Gesamtveränderung der Bestände in der EU				
f)	Tatsächlicher Verbrauch in der EU (d-e)				

* Mögliche Quelle: Ein- und Ausfuhrstatistiken der EU (EUROSTAT) – Bitte geben Sie die Maßeinheit an (Tonnen, kg usw.).

- Die **gesamte EU-Produktion aller Hersteller in der EU** umfasst die Produktion der Antragsteller zuzüglich der Produktion anderer Hersteller in der EU (einschließlich verbundener EU-Hersteller und/oder solcher, die die Ware selbst einführen). Der Wert muss

unter Umständen teilweise geschätzt werden. Wenn ein Teil der Produktion für den Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe²⁷ bestimmt ist, geben Sie bitte die entsprechende Menge an.

- Bei den **Gesamteinfuhren aus Drittländern** handelt es sich um die Summe aller Einfuhren der Ware in die EU, einschließlich der mutmaßlich gedumpten Einfuhren. Der Wert ist den Eurostat-Statistiken zu entnehmen.²⁸ Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.
- Bei den **Gesamtausfuhren (in Drittländer)** handelt es sich um die Menge der Ausfuhren der Ware in Drittländer, die in Eurostat unter der Überschrift „Extra-EU“ aufgeführt sind. Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.
- Die **Gesamtveränderung der Bestände in der EU** ist die Differenz zwischen den bei allen EU-Herstellern (d. h. bei antragstellenden und nicht antragstellenden Herstellern) vorhandenen Anfangs- und den Endbeständen. Je nach Ware und Zahl der nicht antragstellenden Hersteller müssen gegebenenfalls Schätzungen vorgenommen werden.

Methode II

	Jahr	1	2	3	4
a)	EU-Gesamtverkaufsmenge der EU-Produktion aller EU-Hersteller (Antragsteller und anderer)				
b)	Gesamteinfuhren aus Drittländern*				
c)	Tatsächlicher Verbrauch in der EU (a+b)				

* Mögliche Quelle: Ein- und Ausfuhrstatistiken der EU (EUROSTAT).

- Die **EU-Gesamtverkaufsmenge der EU-Produktion aller EU-Hersteller** umfasst die Verkäufe der Antragsteller zuzüglich der Verkäufe der anderen Hersteller in der EU (einschließlich verbundener EU-Hersteller und/oder solcher, die die Ware selbst einführen). Abhängig von der Mitarbeit der anderen EU-Hersteller müssen gegebenenfalls Schätzungen vorgenommen werden. Wenn ein Teil der Produktion für den Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe bestimmt ist, geben Sie bitte die entsprechende Menge an.
- Bei den **Gesamteinfuhren aus Drittländern** handelt es sich um die Summe aller Einfuhren der Ware in die EU, einschließlich der gedumpten Einfuhren. Dieser Wert ist den Eurostat-Statistiken zu entnehmen. Sollte der KN-Code nicht ausschließlich die betroffene Ware enthalten, müssen diese Werte geschätzt werden.

Menge und Marktanteil der mutmaßlich gedumpten Einfuhren (siehe Tabelle B in Anhang 6, Abschnitt I)

110. Diese Menge betrifft nur die gedumpte Ware mit Ursprung in dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern und wird in derselben Einheit wie der Verbrauch (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt.
111. Der Marktanteil wird als Prozentsatz des Verbrauchs in der EU und für jedes betroffene Land einzeln berechnet:

Menge der gedumpten Einfuhren aus Land „A“

²⁷ Siehe Fußnote 20 zu den Definitionen von „Eigenbedarf“ und „konzerninternen Verkäufen“.

²⁸ Die Eurostat-Einfuhrstatistiken sind im Internet öffentlich zugänglich. Siehe unten, Abschnitt (6) „NÜTZLICHE LINKS“.

Preis der mutmaßlich gedumpte Einfuhren (siehe auch Tabelle C in Anhang 6, Abschnitt I)

112. Die Entwicklung der Einfuhrpreise kann ein Indikator für einen von gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck sein.
113. Je nach Art der verfügbaren Informationen schlagen wir drei alternative Methoden zur Darstellung der Preisentwicklung gedumpter Einfuhren vor. Diese Vorschläge schließen andere Methoden zur Illustration der Preisentwicklung eingeführter Waren nicht aus. Unabhängig von der gewählten Methode müssen im Antrag die entsprechenden Nachweise erbracht werden.
- 1) In Eurostat wird in der Regel der durchschnittliche CIF-Preis je Einheit angegeben. Dieser Preis beinhaltet keine Zölle.
 - 2) Die Entwicklung der Verkaufspreise auf dem EU-Markt kann auch durch die Betrachtung spezifischer repräsentativer Warentypen bewertet werden. Diese Methode bietet sich vor allem dann an, wenn die Ware in unterschiedlichen Typen oder Sorten verkauft wird.
 - 3) Andere Quellen wie öffentliche oder privatwirtschaftliche Studien, Markterhebungen, Verkaufsberichte oder Ausführstatistiken aus dem/den betroffenen Land/Ländern können zur Darlegung der Preise der gedumpten Einfuhren herangezogen werden. Die Entwicklung der Weiterverkaufspreise in der EU ist nur dann ein Indiz für die Einfuhrpreise, wenn sich die für die Weiterverkäufe anfallenden Kosten und die daraus erzielten Gewinne nicht verändert haben.

Unterbietung der Preise der Antragsteller (siehe auch Tabelle A in Anhang 6, Abschnitt II)

114. Um festzustellen, ob eine Preisunterbietung vorliegt und/oder ob die Preise der gedumpten Einfuhren auf die Preise in der EU drücken oder sie negativ beeinflussen, ist es unerlässlich, die Verkaufspreise der gedumpten Einfuhren mit den Verkaufspreisen der Antragsteller für einen ähnlichen Warentyp auf dem EU-Markt zu vergleichen und hinreichende Nachweise dazu vorzulegen.
115. Normalerweise muss dieser Vergleich nur für einen kurz zurückliegenden Zeitraum vorgenommen werden: Der Zeitraum sollte zwölf Monate umfassen und spätestens sechs Monate vor Antragstellung enden – derselbe Zeitraum also, der auch der Dumpingberechnung zugrunde liegt (siehe Ziffer 55).
116. Jeder Vergleich muss soweit möglich dieselben oder ähnliche Warentypen betreffen und auf derselben Handelsstufe (z. B. auf Einzelhandelsstufe), für denselben Zeitraum (angemessen auf den Zeitraum von zwölf Monaten verteilt) und im selben Markt durchgeführt werden, damit auf fairer Basis festgestellt werden kann, dass eine eingeführte Ware auf dem EU-Markt zu einem geringeren Preis als die vom EU-Wirtschaftszweig verkaufte Ware verkauft wurde. Darüber hinaus muss der Antrag den Vergleich zu jedem repräsentativen Warentyp enthalten (d. h. zu denselben Warentypen, die auch für die Dumpingberechnung verwendet wurden, siehe Ziffer 57).
117. Sollten sich die von den Antragstellern verkauften Warentypen von denjenigen unterscheiden, die die Hersteller bzw. Ausführer aus dem betroffenen Land in der EU verkaufen, aber dennoch im Wettbewerb zu ihnen stehen, muss erklärt werden, inwiefern und warum diese Warentypen im Wettbewerb zueinander stehen; außerdem sind gegebenenfalls notwendige Berichtigungen vorzunehmen. Diese Berichtigungen müssen sich auf hinreichende schriftliche Belege stützen.
118. Nachfolgend werden zwei Optionen zur Vorlage dieser Nachweise vorgeschlagen, wobei auch andere Vorgehensweisen möglich sind:
- Wenn die Dumpingberechnung anhand von repräsentativen Typen der betroffenen Ware

erfolgt ist, müssen dieselben repräsentativen Warentypen für die Berechnung der Preisunterbietung herangezogen werden. Die Nachweise zu den Ausführpreisen sind dieselben wie bei der Dumpingberechnung, müssen nun aber um die nach der Einfuhr anfallenden Kosten berichtigt werden. Der Nachweis zu den Verkaufspreisen des EU-Wirtschaftszweigs auf dem EU-Markt wird normalerweise durch Rechnungen der EU-Hersteller an Abnehmer in der EU erbracht (gegebenenfalls auf die Stufe ab Werk zurückgeführt);

oder

- der Vergleich erfolgt anhand von Einfuhrstatistiken und unter Verwendung eines gewogenen durchschnittlichen CIF-Anlandepreises frei Grenze der EU und des Ab-Werk-Preises der Antragsteller. Nach der Einfuhr anfallende Kosten – d. h. (soweit relevant) Zölle, Zollabfertigungsgebühren und Bereitstellungskosten – müssen zu den Anlandepreisen hinzugerechnet werden. Dieser Durchschnitt kann mit dem durchschnittlichen Ab-Werk-Preis der Antragsteller verglichen werden, der für die Analyse der Schadensindikatoren genannt wurde (siehe Ziffern 123 bis 126). Diese Option ist möglicherweise nicht geeignet, wenn die betroffene Ware unter einem KN-Code eingereiht wird, der auch andere Waren umfasst, oder wenn viele verschiedene Warentypen zu unterschiedlichen Preisen verkauft werden.

119. Die Preisunterbietungsspanne wird in Prozent des EU-Verkaufspreises der Antragsteller auf dem EU-Markt ausgedrückt und normalerweise folgendermaßen berechnet:

$$\frac{\text{Verkaufspreis ab Werk des Antragstellers} - \text{Anlandeverkaufspreis der gedumpte Einfuhren}}{\text{Verkaufspreis ab Werk des Antragstellers}} \times 100$$

Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung der Antragsteller und anderer bekannter EU-Hersteller (siehe auch Tabelle D in Anhang 6, Abschnitt II)

120. Die Produktion ist die an tatsächlich in der EU befindlichen Standorten in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) produzierte Gesamtmenge und wird in Einheiten (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt. Sie muss auch die für den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf bestimmte Produktion umfassen, wobei die jeweilige Menge ausdrücklich anzugeben ist. Der Eigenbedarf oder der konzerninterne Verkauf betreffen Fälle, in denen Waren innerhalb eines Unternehmens oder an ein verbundenes Unternehmen zur Weiterverarbeitung übertragen oder verkauft werden.

Eigenbedarf/konzerninterner Verkauf = Verbrauch für die interne Herstellung, kein freier Wettbewerb mit mutmaßlich gedumpten Einfuhren

121. Die Kapazität ist die Menge, die in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) an Produktionsstandorten in der EU unter Verwendung der aktuell vorhandenen Ressourcen produziert werden kann, und wird in Einheiten (Tonnen, Stück, Quadratmeter usw.) ausgedrückt. Dabei sind eventuelle Wartungszeiten, in denen die Produktion nicht möglich ist, zu berücksichtigen.
122. Die Kapazitätsauslastung wird durch Division der Produktion durch die Kapazität berechnet und in Prozent ausgedrückt.
123. Im Antrag müssen unbeschadet der Anforderungen nach Ziffer 96 Produktion, Kapazität und Kapazitätsauslastung der Antragsteller (einzeln und als Gesamtsumme) gemäß vorstehender Erläuterung aufgeführt werden.
124. Im Antrag ist anzugeben, ob einer oder mehrere Antragsteller mit Unternehmen verbunden sind, die die betroffene Ware in dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern herstellen und/oder verkaufen, und es müssen nähere Angaben zu dieser Beziehung und den fraglichen Unternehmen bereitgestellt werden. Ebenso muss angegeben werden, ob einer oder mehrere Antragsteller die Ware von anderen EU-Herstellern, aus dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern oder aus Drittländern bezogen haben (und somit teilweise als Händler auftreten). Wenn ja, sind die entsprechenden Mengen und Preise aufzuführen und die Gründe zu nennen (siehe Ziffer 27).
125. Der Antrag muss außerdem Folgendes enthalten:
- Eine Schätzung der Produktion und Kapazität anderer bekannter EU-Hersteller (sowohl insgesamt als auch nach Möglichkeit individuell, siehe auch Ziffer 109),
 - eine Erläuterung der verwendeten Methode (siehe auch Ziffern 28 bis 30),
 - gegebenenfalls verfügbare Informationen über ihre konzerninternen Verkäufe, ihre Beziehung zu Herstellern in dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern sowie über von anderen EU-Herstellern, aus dem/den vom Antrag betroffenen Land/Ländern oder aus Drittländern gekaufte Mengen der betroffenen Ware.

Verkäufe in der EU, Marktanteil und Ausfuhren der Antragsteller und anderer bekannter EU-Hersteller (siehe auch Tabelle E in Anhang 6, Abschnitt II)

126. Die mengenmäßigen Verkäufe in der EU geben die Menge wieder (ausgedrückt in derselben Einheit, in der auch die EU-Produktion und die Kapazität angegeben werden), die von EU-Herstellern bei Verkäufen an EU-Abnehmer in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) in Rechnung gestellt wird.
127. Die wertmäßigen Verkäufe in der EU geben den Betrag in EUR (ab Werk) für die Mengen wieder, die EU-Abnehmern von EU-Herstellern bei Verkäufen in Rechnung gestellt werden. Bitte geben Sie an, auf welcher Handelsstufe (z. B. Einzelhandel) die Waren normalerweise verkauft werden.
128. Eigenbedarf oder konzerninterne Verkäufe (ob in Rechnung gestellt oder nicht) sollten separat dargelegt werden.
129. Der Marktanteil ergibt sich aus der Division der mengenmäßigen Verkäufe durch den Verbrauch und wird in Prozent ausgedrückt. Bei der Berechnung des Verbrauchs in der EU müssen im Antrag Daten zu jedem Unternehmen sowie eine Gesamtsumme für alle Unternehmen aufgeführt werden.
130. Auf dieser Grundlage muss der Antrag die mengenmäßigen Verkäufe in der EU, den Marktanteil der Antragsteller und aller EU-Hersteller (nach bestmöglicher Schätzung) sowie die wertmäßigen Verkäufe der Antragsteller enthalten.
131. Die mengen- und wertmäßigen Ausfuhrverkäufe (ab Werk), d. h. die Verkäufe außerhalb der EU, sind ebenfalls relevant, weil sich daran möglicherweise zeigt, wie wettbewerbsfähig der EU-Wirtschaftszweig auf anderen Märkten mit normalen Wettbewerbsbedingungen ist. Bei nicht vorhandenen oder vernachlässigbaren Käufen und Lagerbeständen sollte die EU-Produktion normalerweise auf ähnlichem Niveau liegen wie die EU-Verkäufe zuzüglich Ausfuhren. Bitte erläutern Sie etwaige Abweichungen.

EU-Verkaufspreis der Antragsteller (siehe auch Tabelle D in Anhang 6, Abschnitt II)

132. Der Verkaufspreis ist der durchschnittliche Preis je Einheit, zu dem die betroffene Ware von den Antragstellern auf dem EU-Markt verkauft wird. Dieser Preis sollte „ab Werk“ angegeben werden, d. h. nach Abzug eventueller Transportkosten, Rabatte und Provisionen.
133. Im Falle einer homogenen Ware oder wenn die Verkaufsmengen unterschiedlicher Warentypen auf ähnlichem Niveau liegen, ließe sich ein Durchschnittspreis wie folgt berechnen:

$\frac{\text{EU-Nettoumsatz der betroffenen Ware (ab Werk)}}{\text{EU-Verkäufe der betroffenen Ware (mengenmäßig)}}$
--

134. Bei vielen Varianten oder Typen der betroffenen Ware mit unterschiedlichen Preisen und Verkaufsmengen ist es unter Umständen vorzuziehen, die Preisentwicklung bestimmter Warentypen darzustellen, die die betroffene Ware insgesamt am besten repräsentieren.

Nach Möglichkeit sollten dieselben Warentypen herangezogen werden, die auch für die Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung verwendet wurden.

135. Aus Markterhebungen gewonnene Statistiken der repräsentativen Verbände oder andere Berichte können ebenfalls nützliche Informationsquellen sein.

Selbstkosten der Antragsteller in der EU (siehe auch Tabelle E in Anhang 6, Abschnitt II)

136. Die Selbstkosten sind die Summe aus fixen und variablen Herstellkosten (einschließlich Abschreibungen) sowie Finanzaufwendungen und VVG-Kosten, die mit der Herstellung und dem Verkauf der betroffenen Ware in der EU verbunden sind (alle Kosten vor Ertragsteuern), auf der Stufe ab Werk, d. h. ohne mit der Beförderung zu den Abnehmern zusammenhängende

Kosten.

137. Darüber hinaus muss der Antrag die Selbstkosten zu jedem repräsentativen Warentyp enthalten (d. h. zu denselben Warentypen, die auch für die Berechnungen zum Dumping und zur Preisunterbietung herangezogen wurden, siehe Ziffer 57).
138. Die Darstellung der Kosten muss soweit möglich der Struktur folgen, die jeder Antragsteller bei seiner eigenen Finanzbuchhaltung verwendet, wobei die Berechnungen im Einzelnen zu erläutern sind.

Rentabilität der Antragsteller im Zusammenhang mit der in der EU verkauften betroffenen Ware (siehe auch Tabelle F in Anhang 6, Abschnitt II)

139. Die Rentabilität der Antragsteller wird üblicherweise als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der EU ermittelt, ausgedrückt in Prozent des mit solchen Verkäufen erzielten Umsatzes.
140. Falls der Umsatz im Bezugszeitraum durch außergewöhnliche Marktgegebenheiten oder -ereignisse beeinflusst wird, sollten die entsprechenden Gegebenheiten und ihre jeweilige Wirkung quantifiziert werden.
141. Die von den Antragstellern im Zusammenhang mit der betroffenen Ware erzielte durchschnittliche Rentabilität wird üblicherweise wie folgt ausgedrückt, wobei aber gegebenenfalls auch andere Vorgehensweisen möglich sind:

$$\frac{\text{Gewinn (oder Verlust) vor Ertragssteuern aus den EU-Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer}}{\text{Mit Verkäufen der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der EU erzielter Umsatz (ab Werk)}} \times 100$$

142. Außerdem ist anzugeben und zu begründen, welche Gewinnspanne – auch als normale Gewinnspanne oder „angestrebter Gewinn“ bezeichnet – notwendig ist, um den langfristigen Bestand des EU-Wirtschaftszweigs zu sichern.

Es handelt sich dabei normalerweise um die Gewinnspanne, die unter normalen Marktbedingungen vor Eintreten der Dumpingpraktiken erzielt wurde, sofern

- ein solcher Gewinn in der fraglichen Branche des betroffenen Wirtschaftszweigs nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann und
- der Gewinn nicht auf außergewöhnliche Marktbedingungen zurückzuführen ist.

Durch die Addition dieser Gewinnspanne zu den Selbstkosten pro Einheit ergibt sich der angestrebte EU-Preis, also der Preis, den der EU-Wirtschaftszweig ohne gedumpte Einfuhren nach vernünftigem Ermessen auf dem EU-Markt erzielen könnte.

Anschließend wird die Preisunterbietungs- bzw. Schadensspanne berechnet, indem der angestrebte Preis der Antragsteller mit dem Anlandepreis der gedumpten Einfuhren frei Grenze der EU (einschließlich nach der Einfuhr entstehender Kosten, siehe auch Ziffer 108) verglichen und in Prozent des CIF-Preises der gedumpten Einfuhren ausgedrückt wird (um einen angemessenen Vergleich mit der Dumpingspanne zwecks Anwendung der Regel des niedrigeren Zollsatzes zu ermöglichen):

$$\frac{\text{Angestrebter Preis des Antragstellers - Anlandepreis der gedumpten Einfuhren frei Grenze der Union}}{\text{CIF-Preis der gedumpten Einfuhren}} \times 100$$

Zahl der bei den Antragstellern und anderen bekannten EU-Herstellern beschäftigten Personen (siehe auch Tabelle F in Anhang 6, Abschnitt I, sowie Tabelle G in Anhang 6, Abschnitt II)

143. Als Zahl der beschäftigten Personen gilt die durchschnittliche (tatsächliche oder geschätzte) Zahl

der Vollzeitbeschäftigten, die in einem bestimmten Zeitraum (üblicherweise zwölf Monate) auf Produktion, Verkauf, Verwaltung und Vertrieb der fraglichen Ware entfallen. Auch Zeitarbeitskräfte sollten berücksichtigt werden.

144. Auf dieser Grundlage muss im Antrag die Zahl der bei den Antragstellern und allen anderen bekannten EU-Herstellern beschäftigten Personen (nach bestmöglicher Schätzung) angegeben werden.

Die Investitionen der Antragsteller (siehe auch Tabelle H in Anhang 6, Abschnitt II)

145. Bei den Investitionen handelt es sich um den Betrag der Kapitalaufwendungen für Sachanlagen, die direkt oder indirekt mit der betroffenen Ware zusammenhängen und eine geschätzte Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben.

Lagerbestände (siehe auch Tabelle I in Anhang 6, Abschnitt II)

146. Der Lagerbestand bezeichnet die für den Verkauf, den Eigenbedarf oder den konzerninternen Verkauf gehaltene Menge der fraglichen Ware.
147. Es muss angegeben werden, welche Lagerbestände der fraglichen Ware zu Beginn und am Ende jedes Zeitraums von zwölf Monaten bei den Antragstellern vorhanden sind. Bitte vermerken Sie, ob die Ware saisonalen Mustern unterliegt.

Andere Schadensfaktoren

148. Auch andere relevante Schadensfaktoren, wie Kapitalrendite, Cashflow, Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung usw., können Hinweise auf eine Schädigung der Antragsteller durch gedumpte Einfuhren liefern. Falls zutreffend, sollten diese Faktoren aufgeführt und erläutert werden.

Drohende weitere Schädigung

149. Als weiteres Element kann im Antrag die Frage berücksichtigt werden, inwiefern dem EU-Wirtschaftszweig infolge der mutmaßlich gedumpten Einfuhren in der Zukunft eine mögliche weitere Schädigung droht.

150. Die Feststellung, dass eine weitere Schädigung droht, muss auf Tatsachen beruhen und darf sich nicht lediglich auf Behauptungen stützen. Wenn eine klar absehbare und unmittelbar bevorstehende weitere Schädigung quantifizierbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Im Folgenden werden Beispiele für Umstände genannt, unter denen eine weitere Schädigung vorzusehen ist:

- Zuwachsrate der gedumpten Einfuhren

Eine steigende Tendenz bei den Einfuhren gedumpter Waren könnte ein Indiz dafür sein, dass diese Einfuhren in der Zukunft wahrscheinlich weiter zunehmen werden.

- Produktionskapazität der Ausführer

Es ist wichtig, auf das Potenzial betreffend die Produktionskapazität des Ausfuhrlandes hinzuweisen, denn daran wird deutlich, dass das aggressive handelspolitische Verhalten anhalten könnte. Informationen dazu liefern üblicherweise Studien, Artikel in der Fachpresse oder andere Quellen.

- Strukturelle Veränderungen auf dem Ausfuhrmarkt

Strukturelle Veränderungen auf dem Inlandsmarkt der Ausführer (sinkende Nachfrage, Investitionen, technische Entwicklungen, eine Bankenreform, Öffnung des Marktes für ausländische Waren usw.) können dazu beitragen, dass die Ausfuhren in die EU zu gedumpten Preisen zunehmen.

- Hemmnisse für Ausfuhren in andere Drittländer

Ausführer könnten auf den EU-Markt drängen. Diese Erwartung kann aus der individuellen Ausführstrategie der Unternehmen abgeleitet werden, aber auch daraus, dass in Drittländern hohe Einfuhrzölle oder andere Einfuhrhemmnisse (wie Antidumpingmaßnahmen, technische Standards usw.) bestehen.

- Lagerbestände in dem/den betroffenen Land/Ländern

Wachsende Lagerbestände bei den Ausführern könnten ein Indiz dafür sein, dass die Ausfuhren der Ware in Zukunft wahrscheinlich deutlich zunehmen werden.

151. Normalerweise ergänzen solche Aussagen die Behauptungen zu einem bereits erlittenen Schaden; es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Antrag ausschließlich aufgrund einer drohenden Schädigung zu stellen, sofern er sich auf hinreichende Nachweise stützt, die nach erster Prüfung die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen würden.

Produktions- und Entwicklungshemmnisse

152. Durch gedumpte Einfuhren wurden möglicherweise potenziell interessierte EU-Unternehmen davon abgehalten, die betroffene Ware zu produzieren, und so daran gehindert, sich als Hersteller zu etablieren. In diesem Fall erläutern Sie bitte, wie es zu dieser Situation gekommen ist, und dokumentieren Sie die Behauptungen entsprechend.

153. Normalerweise ergänzen solche Aussagen die Behauptungen zur Schädigung; es besteht jedoch auch die Möglichkeit, einen Antrag ausschließlich aufgrund der dadurch bedingten Erschwernisse für die Errichtung eines EU-Wirtschaftszweigs zu stellen, sofern er sich auf hinreichende Nachweise stützt.

(4) URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG

A. Auswirkungen der gedumpten Einfuhren

154. Neben den Daten zur Schädigung muss im Antrag auch der Nachweis erbracht werden, dass eine bedeutende Schädigung durch die gedumpten Einfuhren verursacht wurde, dass also ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet jedoch nicht, dass die gedumpten Einfuhren der alleinige Grund für die erlittene Schädigung sein müssen. Der ursächliche Zusammenhang kann durch einen Anstieg von Einfuhren zu sinkenden Preisen bei gleichzeitiger Verschlechterung der Lage der Antragsteller aufgezeigt werden, was sich anhand der Entwicklung der Schadensindikatoren nachvollziehen lässt.

B. Auswirkungen anderer Faktoren (siehe auch Anhang 6 zum Thema „Ursächlicher Zusammenhang“)

155. Es muss auch untersucht werden, ob außer den gedumpten Einfuhren möglicherweise auch andere Faktoren zur Verschlechterung der Lage des EU-Wirtschaftszweigs beigetragen haben. Dazu könnten etwa folgende Faktoren gehören:

- Mengen und Preise der Ware aus anderen Drittländern
- Nachfragerückgang und veränderte Verbrauchsmuster
- Restriktive Handelspraktiken von EU-Herstellern
- Starker Wettbewerb von Herstellern in der EU
- Schlechte Ausführleistung des EU-Wirtschaftszweigs
- Geringe Produktivität des EU-Wirtschaftszweigs
- Fehleinschätzungen von Marktentwicklungen, z. B. eine schlechte Investitionspolitik

- Schlechte Marketingleistung
- Schlechte Warenqualität oder ein schlechtes Warenportfolio
- Wechselkursschwankungen
- Eigene Einfuhren des EU-Wirtschaftszweigs mit Ursprung im betroffenen Land

Gegebenenfalls muss der Antrag eine Bewertung dieser Faktoren und aller anderen relevanten Faktoren umfassen, um aufzuzeigen, in welchem Maße sich diese Faktoren in dem Zeitraum, auf den sich der Antrag bezieht, auf die Schädigung des EU-Wirtschaftszweigs ausgewirkt haben (siehe Ziffer 92).

(5) SCHLUSSFOLGERUNG

156. In der Schlussfolgerung des Antrags kann in zusammengefasster Form erneut dargelegt werden, weshalb die für das Vorliegen von Dumping, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs erbrachten Nachweise als ausreichend erachtet werden, um die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zu rechtfertigen.
157. In der Schlussfolgerung muss die Kommission um Einleitung eines Antidumpingverfahrens zur Prüfung der im Antrag vorgebrachten Behauptungen ersucht werden.
158. Bitte schicken Sie den Antrag an die Europäische Kommission (weitere Informationen siehe Anhang 1 und Ziffer 4), und fügen Sie dem Antrag ein datiertes Anschreiben bei, das von einer Person unterzeichnet ist, die von den Antragstellern bevollmächtigt wurde, in ihrem Namen zu handeln.
159. Zu diesem Zweck kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Anbei erhalten Sie einen Antidumpingantrag betreffend die Einfuhren von (Ware) mit Ursprung in (Land/Länder). Der/Die Unterzeichnete bestätigt, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und korrekt gemacht wurden und dass er/sie berechtigt ist, den/die Antragsteller (Name(n) des/der Antragsteller(s)) zu vertreten.

Name, Unterschrift, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.“

(6) NÜTZLICHE LINKS

160. Amtliche Statistiken sind unter den unten aufgeführten Links erhältlich. Bitte stellen Sie in einem separaten Anhang auch die für die Berechnungen herangezogenen Rohdaten in ihrer extrahierten Form sowie Tabellen mit zusammengeführten Daten zur Verfügung.

Sollte die betroffene Ware in der Nomenklatur der amtlichen Statistiken keine Entsprechung haben (z. B. „ex-KN-Codes“, d. h. Codes betreffend eine umfassendere Warenpalette), können die verfügbaren amtlichen Statistiken dennoch hilfreich sein, sofern die Antragsteller in der Lage sind, die Daten anhand einer geeigneten Methode und gestützt auf hinreichende Nachweise neu aufzuarbeiten. Auch andere verlässliche, auf hinreichende Nachweise gestützte Quellen können verwendet werden.

Zolltarifliche und statistische Nomenklatur:

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (bitte beachten Sie, dass jedes Jahr eine neue Fassung veröffentlicht wird.):

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2016:294:FULL&from=DE>

- Code-Nummern der Kombinierten Nomenklatur (Suchinstrument):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de

EUROSTAT Ein- und Ausfuhrstatistiken (COMEXT):

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/newxtweb/>

EUROSTAT Statistiken über die Produktion von Waren (PRODCOM):

<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/prodcom/data>

(7) NÄCHSTE SCHRITTE

161. Nach Erhalt des Antrags verschickt die Kommission eine Eingangsbestätigung.
162. Auf Grundlage der im Antrag enthaltenen Informationen entscheidet die Kommission innerhalb von 45 Tagen nach Antragstellung, ob sie eine Untersuchung einleitet oder den Antrag ablehnt.
163. Enthält der Antrag hinreichende Beweise, führt die Kommission eine Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung (Repräsentativitätsprüfung) durch, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung trifft (siehe auch Ziffern 29 bis 34).

Die Kommission kontaktiert alle ihr bekannten EU-Hersteller der betroffenen Ware und bittet sie, zu einer möglichen Einleitung einer Untersuchung Stellung zu nehmen. Außerdem kontaktiert die Kommission alle ihr bekannten europäischen und nationalen Verbände.

Auf Grundlage der Antworten stellt die Kommission fest, ob die antragstellenden EU-Hersteller ausreichend repräsentativ sind (siehe Beispielschreiben zur Repräsentativitätsprüfung in Anhang 7).

Auf Grundlage der Antworten bildet die Kommission, falls gerechtfertigt, eine vorläufige Stichprobe der EU-Hersteller, die während der Untersuchung geprüft werden sollen.

In der Einleitungsbekanntmachung werden die Parteien zur Stellungnahme aufgefordert, bevor über die endgültige Stichprobe entschieden wird.

164. Mindestens die Hälfte der Hersteller, die sich zu dem Antrag geäußert haben, muss den Antrag unterstützen, wobei auf diese Hersteller mindestens ein Viertel der gesamten EU-Produktion entfallen muss. Ohne eine solche Zustimmung und Repräsentativität wird die Kommission keine Untersuchung einleiten.
165. Sobald die Kommission beschlossen hat, eine Antidumpinguntersuchung einzuleiten, wird eine Einleitungsbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Kommission verschickt Fragebogen an folgende Empfänger:
 - EU-Hersteller
 - Ausführer
 - Verbundene und unabhängige Einführer
 - Lieferanten und Verwender

166. Diese Parteien erhalten für die Beantwortung der Fragebogen normalerweise 30 bis 37 Tage Zeit. Im Fragebogen für EU-Hersteller werden detaillierte Fragen zu allen genannten Schadensindikatoren gestellt, insbesondere zum Verkaufspreis und zu den Herstellkosten für die fragliche Ware.
167. Anschließend führt die Kommission vor Ort einen Kontrollbesuch durch, um die Richtigkeit der Antworten zu überprüfen. Zusätzlich bewertet die Kommission, ob eine mögliche Einführung von Maßnahmen im Gesamtinteresse der EU läge. Die Kommission kann innerhalb von acht Monaten nach der Einleitung vorläufige Maßnahmen einführen; innerhalb von 14 Monaten nach der Einleitung muss sie einen endgültigen Beschluss fassen.
168. Enthält der Antrag keine hinreichenden Beweise, die nach einer ersten Prüfung das Vorliegen von Dumping, einer Schädigung und eines ursächlichen Zusammenhangs nahelegen, werden die Gründe für eine Ablehnung ausführlich erläutert und den Antragstellern vor einer endgültigen Entscheidung zur Stellungnahme vorgelegt. Die förmliche Ablehnung eines Antrags erfolgt in Form eines Beschlusses der Kommission.
169. Der Antrag kann jederzeit vor der endgültigen Beschlussfassung über die Einleitung eines Verfahrens zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag gilt als nicht eingereicht.

IV. ANHÄNGE

- Anhang 1** Leitlinien zur Antragstellung
- Anhang 2** Teil A:
Beispiel für ein Standard-Inhaltsverzeichnis zu einem Antrag
Teil B:
Generischer Antidumpingantrag (beschreibender Teil)
- Anhang 3** Beispiele für Standardanhänge zum Antrag
- Anhang 4** Leitlinien für die nichtvertrauliche Fassung des Antrags
- Anhang 5** Formular für die Datenerfassung
- Anhang 6** Beispiele für Tabellen zur Zusammenfassung von
Schadensinformationen
- Anhang 7** Formular zur Repräsentativitätsprüfung
- Anhang 8** Länder mit erheblichen Verzerrungen

Anhang 1

Leitlinien zur Antragstellung

Der Antrag muss in jedem Fall sowohl eine Fassung zur eingeschränkten Verwendung als auch eine Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien beinhalten. Die sogenannte „einschbare“ Fassung (zur uneingeschränkten Verwendung) bezeichnet eine Fassung des Antrags ohne vertrauliche Informationen.

Wenn ein Antrag keine vertraulichen Informationen enthält, genügt eine Fassung.

Die Kommission nimmt Anträge vorzugsweise nur in elektronischer Form entgegen, wobei folgende Vorgaben zu beachten sind:

- Die Namen aller zum Antrag gehörenden Dateien müssen folgende Elemente beinhalten: „Antrag Hauptteil“ oder „Anhang“, eine fortlaufende Nummer, einen Hinweis auf den Inhalt und den Vermerk „LIMITED“ (zur eingeschränkten Verwendung) oder „OPEN“ (zur uneingeschränkten Verwendung), wie in den folgenden Beispielen:

Abschnitt der EINGESCHRÄNKTEN Fassung des Antrags („LIMITED“)	Elektronische Datei
Hauptteil/Beschreibender Teil	Antrag_Hauptteil_LIMITED.pdf
Anhang 1 (Antragsteller)	Anhang 1_Antragsteller_LIMITED.xlsx
Anhang 2 (andere EU-Hersteller)	Anhang 2_andere EU- Hersteller_LIMITED.xlsx
...	...

Abschnitt der EINSEHBAREN Fassung des Antrags („OPEN“)	Elektronische Datei
Hauptteil/Beschreibender Teil	Antrag_Hauptteil_OPEN.pdf
Anhang 1 (Antragsteller)	Anhang 1_Antragsteller_OPEN.pdf
Anhang 2 (andere EU-Hersteller)	Anhang 2_andere EU- Hersteller_OPEN.pdf
...	...

Fügen Sie dem Antrag die vorstehenden Inhaltsverzeichnisse als separate Indexdatei bei.

- Die Kommission verschickt grundsätzlich einsehbar Fassungen von Anträgen als PDF-Datei (Portable Document Format) an die interessierten Parteien – Hersteller, Ausführer, Einführer, Lieferanten und Verwender. Da die Kommission keine Verantwortung für die Datenintegrität bei der Konvertierung verschiedener Quellformate übernehmen kann, sollen Sie die in der einsehbar Fassung enthaltenen elektronischen Dateien immer im PDF-Format übermitteln.
- Maximal zulässige Dateigröße: 10 MB.
- Aus technischen Gründen darf die Länge des Pfades nach Speicherung auf den Laufwerken der Kommission 256 Zeichen nicht überschreiten. Bitte verwenden Sie daher keine komplexen Unterordnerstrukturen, die zu übermäßig langen Ordner-/Dokumentnamen führen könnten.
- Die Auflistung und die Kontaktdaten (mit E-Mail-Adressen) von allen bekannten EU-Herstellern, Einführern, Ausführern aus dem/den betroffenen Land/Ländern und Verwendern/Verbrauchern sowie die Berechnungen sind als elektronisches Formular (z. B. als Microsoft Excel-Datei) einzureichen.
- Wir empfehlen, die von einzelnen Unternehmen ausgefüllten Mini-Fragebogen als elektronisches

Formular (z. B. als Microsoft Excel-Datei) in die Anhänge zu integrieren.

Der Antrag kann wie folgt verschickt werden:

- per E-Mail wie oben erläutert, oder alternativ
- auf einem Wechseldatenträger (zum Beispiel auf einer CD, einer DVD oder einem USB-Speicher) oder
- in Papierform.

Der Antrag ist an die in Ziffer 4 genannten Adressen zu schicken.

Wenden Sie sich bei technischen Fragen bitte vor Einreichen des Antrags an die Kommission.

Teil A **Beispiel für ein Standard-Inhaltsverzeichnis zu einem Antrag**

1. Einleitung

2. Allgemeine Angaben

A. Antragsteller

1. *Die Antragsteller*
2. *Repräsentativität*
3. *Andere bekannte Hersteller in der EU*

B. Betroffene Ware

1. *Warendefinition*
2. *Warenbezeichnung*
3. *Zölle und andere handelspolitische Maßnahmen*

C. Vom Antrag betroffenes Land/betroffene Länder

D. Bekannte Ausführer/Hersteller in dem/den betroffenen Land/Ländern

E. Bekannte Einführer in der EU

F. Lieferanten, Verwender und Verbraucher in der EU

3. Dumping

A. Warentypen

B. Normalwert

1. *Wahl des Vergleichslandes (wenn ein Land ohne Marktwirtschaft oder Länder im Übergang zur Marktwirtschaft betroffen sind)*
2. *Berechnung des Normalwerts*

C. Ausfuhrpreis

Berechnung des Ausfuhrpreises

D. Preisvergleich

E. Dumpingspanne

4. Schädigung

- A. *Verbrauch in der EU*
- B. *Menge und Marktanteil der gedumpten Einfuhren*
- C. *Preis der gedumpten Einfuhren*
- D. *Preisunterbietung*
- E. *Entwicklung der Schadensindikatoren*

5. Ursächlicher Zusammenhang

- A. *Auswirkungen der gedumpten Einfuhren*
- B. *Auswirkungen anderer Faktoren*

6. Schlussfolgerung

Teil B

BEISPIEL: Generischer Antidumpingantrag (beschreibender Teil)

Die elektronische Fassung dieser Vorlage kann hier heruntergeladen werden:

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/XXXXXX.docx>

Limited /(Open)

ANTIDUMPING COMPLAINT

Concerning imports of Product Concerned

Originating in Country Concerned

Pursuant to Article 5 of Council Regulation (EC)
no 1225/2009

Lodged by [or association/list of companies] on
DATE

Table of Contents

1. GENERAL INFORMATION	3
1.1 Complainants	3
1.2 Product Concerned	3
1.3 Like Product and Countries Concerned	3
2. DUMPING	4
2.1 Normal value	4
2.2 Export Price	5
2.3 Dumping Margin	5
3. INJURY	6
3.1 Consumption in the EU28	6
3.2 Imports in the EU28	6
3.3 Average Prices from the Country concerned	6
3.4 Market Shares	7
3.5 Injury Factors for the EU28 industry	7
3.6 Undercutting and Underselling Calculations	8
4. CAUSALITY	9
5. CONCLUSION	9
6. LIST OF ANNEXES	11

1. General Information

1.1 Complainant

The present complaint is lodged by association / list of companies

Address, Postal Code, City, Country:

Tel:

Fax:

Email:

The complainant requests the initiation of an investigation pursuant to Article 5 of Regulation (EC) No 1225/2009 ("the Basic Regulation") concerning Product concerned originating in Country concerned.

In the framework of this complaint, the complainant is acting on behalf of a major proportion of the Union producers of the product concerned. The complainant represents more than 25% of the total union production in 201X, the reference year, and is located in [EU Member State where production plants of the product concerned are located].

Annex D contains a list of known importers and users in the Union.

1.2 Product Concerned

The product concerned is Product Concerned Definition.

It falls under CN code (s) [list of CN codes at 8 digits – include "ex": if other products other than the product concerned are to be declared under the same 8 digit code]. [IF RELEVANT] It includes Examples of Products Included. It excludes Examples of Products Excluded.

The Common Customs Tariff schedules for the CN codes are listed in Annex A.

The production process has been characterised by [describe production process].

The product concerned is used in List Applications/Uses [e.g. which sector it is most commonly used in, whether there are different standards in different EU countries, whether the product produced outside the EU has to be approved for import, history of the product/invention/application if relevant etc.]

The market for the product concerned is characterised by normal/cyclical conditions, the sales channels are [explain whether the sales are usually done on the basis of contracts negotiated yearly/spot price etc.].

1.3 Like Product and Country Concerned

The country concerned by the present complaint is Country concerned. A list of known exporters from this country into the European Union is included in Annex B.

The dumped products imported from the Country concerned have the same basic physical and technical characteristics, as well as end uses as the products produced in the Union and are therefore to be considered as a like product.

2. Dumping

We have identified three product types which are considered representative for the product concerned because they account for the majority of imports from the Country concerned into the EU. The products are TYPE A, TYPE B, and TYPE C [describe the types].

2.1 Normal value

2.1.1 Normal Value based on the appropriate Analogue country

Since the Country concerned is a non-market economy country, and production only takes place there and in COUNTRY X, the analogue country chosen is COUNTRY X.

- The product manufactured and sold in COUNTRY X shares the same characteristics as the product exported from the Country concerned to the Union and is therefore deemed a like product.
- The production process in COUNTRY X is similar to the production process in the Country concerned.
- Country X produces representative types A, B, C.

2.1.1.B. Constructed Normal Value

The normal value is based on the ex-factory price in the analogue country.

The normal value is based on evidence presented in Annex c.

Table . Normal Value. Product concerned. Reference Year 201x.

Example

		TYPE A	TYPE B	TYPE C
NORMAL VALUE ex-factory	€/tonne	50	100	70

The normal values [per tonne] established in Country X are the following:

REPRESENTATIVE TYPE A: CONSTRUCTED NORMAL VALUE A

REPRESENTATIVE TYPE B: CONSTRUCTED NORMAL VALUE B

REPRESENTATIVE TYPE C: CONSTRUCTED NORMAL VALUE C

2.2 Export Price

Annex D contains evidence on the Export price to independent buyers and the adjustments made (where necessary).

Table. Export Price. Product concerned. Representative types. Reference Year 201x.

Example (depending on the type of evidence)

EXPORT PRICE		TYPE A	TYPE B	TYPE C
Gross wholesale price	€/tonne	54		
VAT = 10%	€/tonne			
Net wholesale price	€/tonne	49		
Wholesaler's SGA=5%	€/tonne			
Profit from unrelated importer=5%	€/tonne			
Transport and insurance in the EU = 2%	€/tonne			
Price to wholesaler, customs cleared	€/tonne	44	86	
Customs duty = 5%	€/tonne			
CIF export price	€/tonne	42	82	65
Insurance, freight to factory = 4%	€/tonne			
Ex-works export price	€/tonne	40	80	63

The export prices ex-works [per tonne] established are the following:

REPRESENTATIVE TYPE A: EXPORT PRICE A

REPRESENTATIVE TYPE B: EXPORT PRICE B

REPRESENTATIVE TYPE C: EXPORT PRICE C

2.3 Dumping Margin

Given the normal value and export price for each of the representative product types, the dumping margins are as follows:

Table. Dumping Margins. Country Concerned. Reference Year 201x.

Example

Product Type	Normal Value ex-works € (a)	Export Price ex-works € (b)	Exports € (CIF) (c)	Dumping Margin (%) [(a-b)/c]*100
TYPE A	50	40	42	(50-40)/42= 23.8%
TYPE B	100	80	82	(100-80)/82= 24.4%
TYPE C	70	63	65	(70-63)/65= 10.8%

[If necessary] Additional information on the dumping calculations is provided in Annex E.

3. Injury

3.1 Consumption in the EU28

Total consumption of the product concerned in the EU28, for the reference year (201x) and the three years before is:

Table . Total Consumption in the EU28

CONSUMPTION (TONNES)	201x-3	201x-2	201x-1	201x
(a) PRODUCTION IN THE EU28*				
(b) IMPORTS**				
(c) EXPORTS**				
(d) Stocks (if relevant)				
APPARENT CONSUMPTION IN EU28= (a + b - c)(+/-d)				

Sources: * Complainant/Association/Prodcom, **Eurostat (Comext)

3.2 Imports in the EU28

The following table shows in detail imports from the Country concerned over the same period of reference and the total imports from non EU28 countries in tonnes.

Table. Total Imports in the EU28

Example

IMPORT (TONNES)	201x-3	201x-2	201x-1	201x
Country Concerned				
REST OF THE WORLD				

Sources: Eurostat (Comext).

As shown in table 6, imports from the country concerned have increased by % for the country concerned.

[NB: If the the product concerned is under a CN code which also contains other products, please estimate what percentage of that code is product concerned. This estimate has to be supported by evidence such as market sources. Statistics from other countries might also be helpful].

3.3 Average Prices from the Country concerned

These average prices are CIF prices computed from Market Intelligence (See Annex F). [NB: If the CN code contains other products, import volumes and values will need to be adjusted to reflect the product concerned]

Table. Average Prices to the EU28

Example

Average Price per Tonne	201x-3	201x-2	201x-1	201x
Country Concerned				

Sources: Eurostat (Comext).

In terms of average prices, the country concerned shows a decreasing trend of %.

3.4 Market Shares

The following table shows market shares of the country concerned with respect to total imports into the EU28. The country concerned represents at least 3% of total imports into the EU and its exports to the EU are above 1% of the total EU consumption.

Table. EU Market Shares

Example

EU Market Share (% of EU Consumption)	201x-3	201x-2	201x-1	201x
EU Producers*				
Country Concerned**				
REST OF THE WORLD**				

Sources: *Sales in volume from Complainant / Association; **Import volumes from Eurostat (Comext).

The table shows that the country concerned has increased their market share by %.

This has happened in a general context of stable/increasing/decreasing total consumption in the EU28.

3.5 Injury Factors for the EU28 industry

Table. Injury Factors for the European Industry as a whole

Example

INJURY FACTORS for the Union Industry		201x-3	201x-2	201x-1	201x
1	Production in the EU (tonnes)*				
2	Capacity in the EU (tonnes)*				
3	Sales in the EU (tonnes)*				
4	Employment in the EU*				

* Total for complainant and other EU producers.

Source: Complainant (and Association) data

The Union industry is materially injured as shown in the indicators above. [explain]

Table. Injury Factors for the Complainants

Example

INJURY FACTORS for the Complainants		201x-3	201x-2	201x-1	201x
A	Production in the EU (tonnes)*				
B	Capacity in the EU (tonnes)*				
C	Sales in the EU (tonnes)*				
D	Employment in the EU*				
E	Sales outside the EU (tonnes)				
F	Ex-works price for sales in the EU (euro)				
G	Full costs for sales in the EU (euro)				
H	Profits for sales in the EU (euro)				
I	Stocks year end volume in the EU (tonnes)				

Source: Complainant's data

The situation of the complainant is [explain]. The injury indicators per individual complainant producer are shown in Annex G.

3.6 Undercutting and Underselling Calculations

The analysis of prices for the main representative types is shown in the table below. Evidence on the Union industry selling prices in the EU is contained in Annex C.

Table. Undercutting. Reference Year 201x

Example with Customs clearance of 0.5% [if Customs duties apply, must also be added]

TYPE	Country Concerned			
	Union Industry Prices (a)	Export Price Country concerned after Customs clearance (b)	Undercutting (c = a-b)	% (d=c/a)
A	46	42 + 0.5% = 42.2	3.8	8%
B	95	82 + 0.5% = 82.4	12.6	13%
C	70	65 + 0.5% = 65.3	4.7	7%

Undercutting is between % and %. The product types are fully comparable and there are no disparities in terms of physical or other characteristics that could explain such a price difference. The comparison is made at the same level of trade.

The complainant is currently [loss making/making low profits on sales in the EU], while normal profit should be at [target profit] %.

Underselling margins are therefore:

Table 12. Underselling, Reference Year 201x

Example with target profit of 5%

TYPE	Country Concerned				
	Union Industry Prices (a)	Export Price Country concerned after Customs clearance (b)	Underselling (c = a-b)	Export Price CIF * (e)	% (d =c/e)
A	46+5%=48	42 + 0.5% = 42.2	5.8	42	14%
B	95+5%=100	82 + 0.5% = 82.4	17.6	82	21%
C	70+5%=74	65 + 0.5% = 65.3	8.7	65	13%

*same as in dumping calculation

4. Causality

[For each of the other possible factors, as the ones listed as examples below, explain why they do not break the causal link between dumping from the country concerned and the injury suffered by the EU industry]

- Union consumption
- Other Imports
- Energy Costs
- Raw Material Prices
- Other [for example: exchange rates]

No other factor appears to break the causal link between injury and dumped imports from the country concerned. (See Annex H for evidence on the factors explained above).

The complainant has analysed and demonstrated that the current situation in the EU28 is a direct result of the surge in dumped imports from the country concerned.

5. Conclusion

The evidence contained in this complaint shows that the dumped exports from the country concerned are causing injury to the EU producers.

This complaint has brought evidence showing that:

- The export prices of the country concerned to the EU28 are below the normal value.
- Export volumes of the country concerned to the EU28 have increased.
- Export prices of the country concerned to the EU28 have been decreasing.
- These unfair trade practices have caused injury to the EU28 industry producing the product concerned.

The Complainant hereby requests the Commission to initiate an investigation in accordance with Article 5 of the basic Anti-dumping regulation (EC 1225/2009).

The undersigned legally certifies that the information provided is complete and accurate, to the best of his knowledge, and that he has been authorised to represent the complainant (name of complainant)

Name, signature, address, phone, e-mail address and fax number

6. List of Annexes

- A. Combined Nomenclature Schedules, additional information and evidence on the product
- B. List of known Exporters in the Country concerned
- C. Evidence on Normal Value
- D. Evidence on Export Prices
- E. Dumping Calculations
- F. Average Prices
- G. Injury
- H. Other Factors (Energy Prices, Raw Material prices, Other)

Anhang 3

Beispiele für Standardanhänge zum Antrag

Beispiel Anhang 1.A. EU-Wirtschaftszweig und Repräsentativität des Antragstellers²⁹

- EU-Produktion (Menge) im letzten Kalenderjahr und/oder (vorzugsweise) in einem Zeitraum von zwölf Monaten, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet. Bitte belegen Sie diese Berechnungen durch Angabe der Datenquelle, fügen Sie gegebenenfalls die einschlägigen Kopien der Quelle bei und erläutern Sie die verwendete Methode.
- Liste der Antragsteller mit Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) unter Angabe der Produktionsmenge jedes einzelnen Antragstellers sowie aller Antragsteller insgesamt im letzten Kalenderjahr sowie in einem Zeitraum von zwölf Monaten, der spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung endet.
- Liste anderer bekannter Hersteller in der EU mit Kontaktdaten (Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und falls möglich einen Ansprechpartner), mit einer Schätzung ihrer Produktionsmenge im genannten Zeitraum von zwölf Monaten. Bitte geben Sie an, ob diese anderen bekannten Hersteller den Antrag unterstützen, ihn ablehnen oder eine neutrale Haltung einnehmen, soweit Ihnen deren Standpunkt bekannt ist.

Hinweis: Bitte übermitteln Sie die Kontaktdaten in elektronischer Form, vorzugsweise als Excel-Tabelle.

Beispiel Anhang 1.B. Betroffene Ware

- Dokumente (zum Beispiel europäische Normen), Broschüren, Herstellungsverfahren, unterschiedliche Typen und Fotografien der in der EU hergestellten fraglichen Ware.
- Desgleichen für die mutmaßlich gedumpte ausländische Ware, die in die EU eingeführt wird.
- Desgleichen für die ausländische Ware, die auf dem ausländischen Inlandsmarkt verkauft wird.

Beispiel Anhang 1.C. Ausfuhrländer

- Liste (nach Land) der bekannten Hersteller/Ausführer der fraglichen Ware mit Kontaktdaten: Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse und (falls vorhanden) Ansprechpartner.
- Liste der bekannten Verbände von Herstellern/Ausführern, sortiert nach vom Antrag betroffenen Land/Ländern, mit den gleichen Kontaktdaten.

Hinweis: Bitte übermitteln Sie die Daten in elektronischer Form, vorzugsweise als Excel-Tabelle.

Beispiel Anhang 1.D. Einführer

- Liste (nach Land) der bekannten Einführer mit Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und (falls vorhanden) Ansprechpartner.
- Liste der bekannten Verbände von Einführern, mit den gleichen Kontaktdaten.

Hinweis: Bitte übermitteln Sie die Daten in elektronischer Form, vorzugsweise als Excel-Tabelle.

Beispiel Anhang 1.E. Lieferanten, Verwender und Verbraucher

- Liste der bekannten Hauptlieferanten, Verwender und Verbraucher und ihrer Verbände, mit Namen, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Ansprechpartner (falls vorhanden).

Hinweis: Bitte übermitteln Sie die Daten in elektronischer Form, vorzugsweise als Excel-Tabelle.

²⁹ Besteht Ihr Wirtschaftszweig aus sehr vielen kleinen und mittleren Unternehmen, kontaktieren Sie bitte die Kommission, um weitere Anweisungen zu erhalten.

Beispiel Anhang 2.A. Repräsentative Warentypen

- Technische und statistische Informationen über diese Warentypen.

Beispiel Anhang 2.B. Normalwert

Wahl des Vergleichslandes (wenn ein Land ohne Marktwirtschaft betroffen ist)

- Alle Informationen, mit denen die Wahl des Vergleichslands begründet wird, zum Beispiel:
 - Informationen zum Wettbewerb auf dem Markt (z. B. Marktteilnehmer, amtliche Einfuhrstatistiken für die betroffene Ware im vorgeschlagenen Vergleichsland usw.)
 - Informationen zur mengenmäßigen Marktgröße (z. B. Daten aus einer Markterhebung)
 - Informationen zum Herstellungsverfahren (Daten aus Erhebungen, Presseartikeln usw.)

Wenn der Inlandspreis verwendbar ist:

- Rechnungen, Angebote, Erhebungen, Werbematerial, Statistiken usw., die Aufschluss über den Inlandspreis geben
- Nachweise für etwaige Berichtigungen (aus Markterhebungen oder anderen verlässlichen Quellen)

Nützliche Informationen können in Drittländern von EU-Delegationen und/oder den Botschaften von EU-Mitgliedstaaten bezogen werden.

Andernfalls:

- Datenquelle des rechnerisch ermittelten Werts (z. B. Markterhebungen, Statistiken) oder
- Belege für den von einem Lieferanten gegenüber einem Drittland in Rechnung gestellten Preis (z. B. Rechnungen, Angebote, Statistiken usw.)

Beispiel Anhang 2.C. Ausführpreis

- Rechnungen/Schriftliche Angebote und/oder Eurostat-Daten und/oder sonstige Quellen (Berichte von Vertriebsmitarbeitern, Preislisten)
- Quelle der für Berichtigungen herangezogenen Daten oder die Grundlage für die Schätzung des auf die Stufe ab Werk gebrachten Ausführpreises, insbesondere die Transportkosten

Beispiel Anhang 2.D. Preisvergleich

- Belege oder Schätzgrundlage zur Stützung der vorzunehmenden Berichtigungen

Beispiel Anhang 3.A. Schädigung

- Belege für die Schadensindikatoren, insbesondere Preise der EU-Hersteller und Rentabilität.

Anhang 4

Leitlinien für die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien

Bei Erstellung der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien sollten Sie berücksichtigen, dass sie im Gegensatz zu der für die eingeschränkte Verwendung vorgesehenen Fassung für alle interessierten Parteien, d. h. für Hersteller, Ausführer, Einführer, Lieferanten und Verwender, zugänglich sein wird. Die Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien sollte gleichwohl so ausführlich sein, dass sie ein **angemessenes Verständnis** des wesentlichen Inhalts der in der Fassung zur eingeschränkten Verwendung enthaltenen Informationen ermöglicht, ohne dass vertrauliche Informationen offengelegt werden.

Um Ihnen die Erarbeitung einer Fassung des Antrags zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien zu erleichtern, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Verwenden Sie die zur eingeschränkten Verwendung vorgesehene Fassung des Antrags mit ihren Anhängen als Grundlage.
2. Legen Sie fest, welche Angaben in der mit dem Vermerk „*Limited*“ versehenen Fassung aus Ihrer Sicht nicht vertraulich sind, und behalten Sie diese Angaben in der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bei.
3. Zu **jedem Element**, das Sie (sowohl im Hauptteil des Antrags als auch in den Anhängen) nicht offengelegt haben, sollten Sie
 - erläutern, weshalb es vertraulich ist (hauptsächlich aufgrund von Geschäftsgeheimnissen oder weil es um Unterlagen geht, deren Preisgabe dem Auskunftgeber oder den von den Unterlagen betroffenen Personen schaden würde).³⁰
 - die vertraulichen Informationen in einer nichtvertraulichen Fassung zusammenfassen. Die Zusammenfassung muss aussagekräftig sein, d. h. sie muss so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts ermöglicht (Zahl der Unterlagen, Überschrift, Datum/betroffener Zeitraum, Beschreibung des Inhalts usw.). Vermerken Sie in der nichtvertraulichen Fassung die Informationsquellen genau wie in der vertraulichen Fassung oder geben Sie an, weshalb die Quelle nicht genannt werden kann.
4. Sollte unter besonderen Umständen selbst eine Zusammenfassung der vertraulichen Informationen unmöglich sein, begründen Sie dies bitte. Geben Sie bitte immer ausdrücklich die Stellen an, aus denen vertrauliche Daten entfernt wurden. Unkenntlich gemachte Textpassagen müssen als [*redigiert*] gekennzeichnet sein.

Beispiele für die Zusammenfassung vertraulicher Informationen:

- * Wenn die Informationen Zahlen zu mehreren Jahren betreffen, können Sie Indizes verwenden:

Beispiel für vertrauliche Informationen:

200x (Jahr-2)	200x (Jahr-1)	200x
---------------	---------------	------

³⁰ Informationen oder Unterlagen können „ihrer Natur nach“ als vertraulich gelten (Geschäftsgeheimnisse, Unterlagen, deren Preisgabe dem Auskunftgeber oder den von den Unterlagen betroffenen Personen schaden würde). Im Falle von Geschäftsgeheimnissen könnte die Begründung etwa wie folgt lauten: „*Diese Informationen sind ihrer Natur nach vertraulich, weil ihre Preisgabe einem Wettbewerber einen erheblichen Wettbewerbsvorteil verschaffen würde*“. Wenn die Offenlegung von Informationen einer Person schaden könnte, könnte die Begründung etwa wie folgt lauten: „*Diese Informationen sind ihrer Natur nach vertraulich, weil ihre Preisgabe für den Auskunftgeber oder für eine Person, von der der Auskunftgeber die Informationen erhalten hat, von erheblichem Nachteil wäre*“. Die Wettbewerbsvorteile bzw. die schädlichen Aspekte sind nach Möglichkeit zu beschreiben. In Ausnahmefällen können auch ihrer Natur nach nichtvertrauliche Informationen oder Unterlagen vertraulich behandelt werden, wenn sie der Kommission auf vertraulicher Basis mit einem hinreichend begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung übermittelt werden.

20 000 EUR	30 000 EUR	40 000 EUR
------------	------------	------------

Die nichtvertrauliche Zusammenfassung könnte folgendermaßen aussehen:

200x (Jahr-2)	200x (Jahr-1)	200x
100	150	200

- * Wenn die Informationen eine einzelne Zahl betreffen, können Sie Spannen verwenden:

Beispiel für eine vertrauliche Zahl:

„Der Verkaufspreis beträgt 215 EUR pro Tonne.“

Die Zusammenfassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien könnte folgendermaßen aussehen:

„Der Verkaufspreis beträgt [200-240] EUR pro Tonne.“

Spannen sind normalerweise aussagekräftiger als Indizes, selbst bei der Illustration von Entwicklungen. Beachten Sie bitte, dass die Verwendung von Indizes begründet sein muss.

- * Wenn die vertraulichen Informationen Textpassagen betreffen, können Sie entweder den Inhalt zusammenfassen oder die Namen von Parteien entfernen und stattdessen ihre Funktion angeben:

Beispiel für vertraulichen Text:

„HANDELSUNTERNEHMEN Ltd. hat mir mitgeteilt, dass die Einfuhrpreise 20 % niedriger sind.“

Die Zusammenfassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien könnte folgendermaßen aussehen:

„[Einer meiner Abnehmer] hat mir mitgeteilt, dass die Einfuhrpreise 20 % niedriger sind.“

- * Was die Berechnungen der Dumping- und Schadensspannen anbelangt, so muss aus der nichtvertraulichen Fassung die verwendete Methode hervorgehen, und die vertraulichen Informationen müssen in aussagekräftiger Weise zusammengefasst werden (etwa durch Verwendung von Spannen und Indizes bei vertraulichen oder sensiblen Daten und echten Zahlen).

Urheberrechtlich geschützte Informationen

Allgemein gilt, dass alle im Antrag enthaltenen Informationen und Daten (sowohl in der vertraulichen Fassung als auch in der Fassung zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) frei von Urheberrechten sein müssen.

Wenn Sie dennoch auf ein urheberrechtlich geschütztes Dokument – z. B. auf einen Bericht, eine Markterhebung, einen Presseartikel, eine europäische Norm usw. – verweisen möchten, sollten Sie sich darum bemühen, die Genehmigung des Urheberrechtseinhabers dafür einzuholen, dass interessierte Parteien das Dokument selbst oder die relevanten Daten aus dem Dokument in der zur uneingeschränkten Verwendung bestimmten Fassung einsehen dürfen. Bitte erklären Sie schriftlich, ob Sie diese Genehmigung erhalten haben, und beschreiben Sie gegebenenfalls deren Umfang und die zugehörigen Bedingungen.

Sollte Ihnen keine Genehmigung erteilt worden sein, müssen Sie eine aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, damit andere interessierte Parteien bei der Prüfung der zur Einsichtnahme vorgesehenen Fassung des Antrags ihre Verteidigungsrechte ausüben können. Die Zusammenfassung muss grundlegende Informationen wie den Namen des Verfassers, den vollständigen Titel des Dokuments und gegebenenfalls die einzelnen angegebenen Seiten sowie eine Beschreibung des Inhalts mit Indizes oder Spannen anstelle der tatsächlich verwendeten Daten enthalten.

Wenn Sie den Urheberrechtseinhaber erst nach Beginn der Untersuchung kontaktieren möchten, legen Sie mit dem Antrag bitte die folgende unterzeichnete Erklärung vor:

„Ich, Herr/Frau ..., erkläre, dass ich der Kommission Informationen und/oder Daten zur Verfügung stelle, die dem Urheberrecht eines Dritten unterliegen, und dass ich die ausdrückliche Genehmigung des/der Urheberrechteinhaber(s) (Name(n) des/der Unternehmens(s)) für folgende Zwecke einholen werde:

i) Verwendung der Informationen und Daten durch die Kommission für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens und

ii) Bereitstellung der Informationen und/oder Daten für interessierte Parteien dieses Verfahrens.

In der Zwischenzeit lege ich eine aussagekräftige Zusammenfassung der urheberrechtlich geschützten Informationen vor. Ich erkläre außerdem, dass alle übrigen für die Zwecke dieser Untersuchung vorgelegten Informationen und Daten frei von Urheberrechten sind.“

Wie in dieser Erklärung erwähnt, müssen Sie aussagekräftige nichtvertrauliche Zusammenfassungen (je nach Sachverhalt unter Angabe von Indizes oder Spannen) vorlegen und die jeweilige Informationsquelle nennen.

Bei Fragen zum Umgang mit urheberrechtlich geschützten Informationen wenden Sie sich bitte an die Kommission.

Anhang 5

FORMULAR FÜR DIE DATENERFASSUNG

Diese Felder sind von der Stelle auszufüllen, die den Antrag erstellt.

Diese Felder sind von den einzelnen Unternehmen auszufüllen.

ANTIDUMPINGANTRAG BETREFFEND DIE EINFUHREN VON

(Ware)..... MIT URSPRUNG IN (Land/Länder).....

Limited¹

Bitte füllen Sie die Tabelle aus und beantworten Sie die unten aufgeführten Fragen gemäß folgenden Anweisungen:

1. Die Antworten müssen sich ausschließlich auf „.....“ (den Namen der betroffenen Ware eintragen) beziehen, d. h. (Kurzbeschreibung der betroffenen Ware angeben), normalerweise unter dem/den KN-Code(s)(Codes eintragen) eingereiht.

2. Alle zur Verfügung gestellten Informationen müssen sich ausschließlich auf Ihre eigene Produktion in der EU¹ beziehen (d. h. sie sollten nicht Verkäufe von Waren anderer EU-Unternehmen oder Verkäufe eingeführter Waren betreffen).

1 Tabelle

		200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
1	Produktion Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in Einheiten ²) ³				
2	Kapazität Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in Einheiten ²) ³				
3	Verkäufe Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in Einheiten ²) ³				
4	Verkäufe Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in EUR) ³				
5	Beschäftigung Ihres Unternehmens in der EU ¹ (Anzahl der Beschäftigten) ³				
6	Verkäufe Ihres Unternehmens außerhalb der EU ¹ (in Einheiten ²) ³				
7	Ab-Werk-Preis für Verkäufe Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in EUR je Einheit ²) ³				
8	Vollkosten ⁴ für Verkäufe Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in EUR je Einheit ²) ³				
9	Gewinne aus Verkäufen Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in EUR) ³				
10	Jahresendbestand Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in Einheiten ²) ³				
11	Investitionen Ihres Unternehmens in die betroffene Ware in der EU ¹ (in EUR) ³				
12	Kapazitätsauslastung Ihres Unternehmens in der EU ¹ (in %) ³				

2 **Ist Ihr Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit einem Hersteller oder Ausführer der betroffenen Ware aus dem/den mutmaßlich dumpenden Land/Ländern verbunden⁵?**

Falls ja, bitte das Land/die Länder angeben. ja: nein:
.....
.....

3 Ist Ihr Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit einem anderen Drittlandshersteller oder -ausführer der betroffenen Ware verbunden³?

ja: nein:
 Falls ja, bitte das Land/die Länder angeben.

4 Führt Ihr Unternehmen die betroffene Ware aus dem/den mutmaßlich dumpenden Land/Ländern in die EU¹ ein?

ja: nein:

In Einheiten ²	200x (Jahr-1)	200x (Jahr 0)
Eingeführt aus (mutmaßlich dumpendes Land)		

5 Führt Ihr Unternehmen die betroffene Ware aus einem anderen Drittland in die EU¹ ein?

ja: nein:
 Falls ja, bitte das Land/die Länder angeben.

6 Die Informationen in diesem Dokument stammen aus folgenden Quellen (zum Beispiel geprüfte Abschlüsse):

.....

Bitte unterschreiben Sie Ihre Antwort und versehen Sie das Dokument mit Ihrem offiziellen Firmenstempel.

7 Name des Unternehmens:

.....

Anschrift des Unternehmens:

.....

Telefon- und Faxnummer:

.....

E-Mail-Adresse:

.....

Das unter Punkt 7 genannte Unternehmen bescheinigt, dass es den oben genannten Antrag als Antragsteller unterstützt und bevollmächtigt, in allen das Antidumpingverfahren betreffenden Angelegenheiten in seinem Namen zu handeln.

Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Name und Funktion des
Bevollmächtigten

¹ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Sie wird nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen)/nach Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen vertraulich behandelt.

² Die Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

³ Die Maßeinheit unterscheidet sich je nach Ware. So wäre etwa bei Schuhen die Einheit „Paar“, bei Stahl „Tonne“, bei Fahrrädern „Stück“ und bei Getränken „Liter“. Bitte geben Sie die Maßeinheit an, die für Ihre Ware gilt. Bitte geben Sie die verwendete Einheit an.

⁴ Die Zahlen sollten sich auf alle 28 Mitgliedstaaten beziehen (siehe Fußnote 2), und zwar auch für Zeiträume vor dem 1. Juli 2013.

⁵ Die „Vollkosten“ umfassen alle Herstellkosten (einschließlich Abschreibungen) sowie die Vertriebs-, Gemein-, Finanz- und Verwaltungskosten, die bei der Herstellung und dem Verkauf der Waren anfallen. Die „Vollkosten“ sind die Kosten vor Ertragsteuern.

⁶ Hersteller gelten nur dann als mit Ausführern verbunden, wenn a) einer von ihnen unmittelbar oder mittelbar den anderen kontrolliert, oder b) beide unmittelbar oder mittelbar von einem Dritten kontrolliert werden, oder c) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar einen Dritten kontrollieren. Es wird angenommen, dass einer einen anderen kontrolliert, wenn er rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, auf den anderen Zwang auszuüben oder ihm Weisungen zu erteilen.

* Die jüngsten Informationen sollten normalerweise nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung zurückliegen. Wenn Sie beispielsweise einen Antrag vorbereiten, den Sie im Dezember 200x einreichen möchten, sollte sich die letzte Spalte mindestens auf die erste Hälfte des Jahres 200x erstrecken.

Anhang 6

BEISPIELE FÜR TABELLEN ZUR ZUSAMMENFASSUNG VON SCHADENSINFORMATIONEN

I. Makroökonomische Indikatoren: Sie beziehen sich auf den EU-Wirtschaftszweig als Ganzes

Bitte füllen Sie die Tabellen zu den folgenden Indikatoren für alle Hersteller der Europäischen Union aus, wobei das Jahr 0 einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Antragstellung entspricht, dessen Enddatum nicht mehr als sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung zurückliegen darf:

A				
VERBRAUCH				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Verbrauch in der EU				
Index	100

Ba				
MENGE DER GEDUMPTEN EINFUHREN				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Betroffenes Land				
Index	100
Betroffenes Land				
Index	100
(soweit erforderlich)				
Gesamtmenge der gedumpten Einfuhren				
Index	100

Bb				
MARKTANTEIL DER GEDUMPTEN EINFUHREN				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Betroffenes Land	%	%	%	%
Betroffenes Land	%	%	%	%
(soweit erforderlich)	%	%	%	%
Gesamtmarktanteil der gedumpten Einfuhren	%	%	%	0

C				
PREIS DER GEDUMPTEN EINFUHREN (je Einheit)				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Betroffenes Land				
Indizes	100			
Betroffenes Land				
Indizes	100			
(soweit erforderlich)				

D				
PRODUKTION, KAPAZITÄT UND KAPAZITÄTSAUSLASTUNG DES EU-WIRTSCHAFTSZWEIGS				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Gesamtproduktion				
Index	100
Produktionskapazität				
Index	100
Kapazitätsauslastung (Gesamtproduktion/Produktionskapazität)	%	%	%	%

Ea				
VERKAUFSMENGE DES EU-WIRTSCHAFTSZWEIGS IN DER EU				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Gesamtverkäufe der EU (Menge)				
Index	100			
Eb				
MENGE UND PREISE DER AUSFUHREN DES EU-WIRTSCHAFTSZWEIGS				
	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Menge				
Index	100			
Wert (in EUR)				
Index	100			

F				
BESCHÄFTIGUNG IM EU-WIRTSCHAFTSZWEIG				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Beschäftigung				
Index	100

II. Mikroökonomische Indikatoren: Sie beziehen sich nur auf die Antragsteller

Bitte füllen Sie die Tabellen zu den folgenden Indikatoren für jeden Antragsteller einzeln sowie auf aggregierter Basis (für alle Antragsteller zusammen) aus.

A				
UNTERBIETUNG DER PREISE DER ANTRAGSTELLER				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Betroffenes Land	KEINE DATEN ERFORDERLICH , KÖNNEN ABER FALLS RELEVANT ANGEGEBEN WERDEN			%
Betroffenes Land				%
(gegebenenfalls)				%
				%

B				
PRODUKTION, KAPAZITÄT UND KAPAZITÄTSAUSLASTUNG				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Gesamtproduktion				
Index	100
Produktionskapazität				
Index	100
Kapazitätsauslastung (Gesamtproduktion/Produktion skapazität)	%	%	%	%

Ca				
MENGE UND WERT DER EU-VERKÄUFE				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Gesamtverkäufe der EU (Menge)				
Index				
Gesamtverkäufe der EU (ab Werk) in EUR				
Index	100
Cb				
EU-MARKTANTEIL DER ANTRAGSTELLER UND ANDERER EU-HERSTELLER				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
EU-Marktanteil	%	%	%	%
Index	100
Cc				
MENGE UND PREISE DER AUSFUHREN				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Gesamtverkäufe an Drittländer (Menge)				
Index	100
Gesamtverkäufe an Drittländer (ab Werk) in EUR				

Index	100
-------	-----	-----	-----	-----

D				
EU-VERKAUFSPREIS AN UNABHÄNGIGE ABNEHMER				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
EU-Verkaufspreis				
Index	100

E				
SELBSTKOSTEN BEI VERKÄUFEN AN UNABHÄNGIGE ABNEHMER IN DER EU				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Durchschnittliche Selbstkosten je Einheit				
Index	100

F				
RENTABILITÄT DER ANTRAGSTELLER (in % des Gewinns vor Steuern)				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Rentabilität				
Index	100

G				
BESCHÄFTIGUNG				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Beschäftigung				
Index	100

H				
INVESTITIONEN				
Jahr	200x (Jahr-3)*	200x (Jahr-2)*	200x (Jahr-1)*	200x (Jahr 0)*
Investitionen				
Index	100

I				
VERÄNDERUNG DER LAGERBESTÄNDE				
	Lagerbestand der selbst hergestellten betroffenen Ware	(gegebenenfalls) Lagerbestand der gekauften betroffenen Ware		
Zu Beginn von Jahr 1				
Am Ende von Jahr 1				
Zu Beginn von Jahr 2				
Am Ende von Jahr 2				
Zu Beginn von Jahr 3				
Am Ende von Jahr 3				
Zu Beginn von Jahr 4				
Am Ende von Jahr				

URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG

MENGEN UND PREISE DER EINFUHREN AUS ANDEREN DRITTLÄNDERN					
Mengen / Jahr	1	2	3	4	
Ausfuhrland „X“					
Index	100	
Ausfuhrland „Y“					
Index	100	
usw.					
Andere Länder					
Index	100	
Gesamtmenge anderer Länder					
Index	100	
Preise / Jahr	1	2	3	4	
Ausfuhrland „X“					
Index	100	
usw.					
Andere Länder					
Index	100	
Durchschnittspreise anderer Einfuhren					
Index	100	

ABSCHNITT A

1. Produziert Ihr Unternehmen die betroffene Ware gegenwärtig in der EU?

ja [] nein []

2. Welchen Standpunkt vertritt Ihr Unternehmen in Bezug auf die mögliche Einleitung einer Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in ...?

dafür [] dagegen [] neutral []
Bitte begründen Sie Ihren Standpunkt.

.....
.....
.....

3. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus. Die Zahlen sollten sich auf alle Mitgliedstaaten beziehen.

Table with 2 columns: Information (Gesamte Produktionsmenge in der EU, Davon für den Eigenbedarf, Menge der Verkäufe in der EU, Wert der Verkäufe in der EU, Produktionskapazität in der EU, Beschäftigung in der EU) and Zeitraum von 12 Monaten.

31 Die Produktion für den Eigenbedarf wird entweder übertragen oder konzernintern verkauft, gelangt also nicht auf den freien Markt. Bei der Übertragung für den Eigenbedarf handelt es sich um eine unternehmensinterne Übertragung der Ware, die nicht auf den freien Markt gelangt, weil sie von einem integrierten Hersteller für die weitere Be- und Verarbeitung oder die Montage durch unterschiedliche Einheiten derselben juristischen Person verwendet wird.

4. Ist Ihr Unternehmen unmittelbar oder mittelbar mit einem Hersteller oder Ausführer der betroffenen Ware mit Ursprung in ... verbunden³²?

ja nein

5. Bitte geben Sie die Namen und genauen Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen an, die an der Produktion und/oder dem Verkauf der (in der EU hergestellten) gleichartigen Ware beteiligt sind.

.....
.....
.....
.....

6. Hat Ihr Unternehmen die aus ... eingeführte betroffene Ware in der EU verkauft?

ja nein

7. Ist Ihr Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU)?³³

ja nein

8. Welches sind, außer den in Anhang III genannten Unternehmen, nach Ihrer Kenntnis die Hersteller und Zusammenschlüsse von Herstellern der betroffenen Ware in der EU? Bitte teilen Sie uns die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der von Ihnen unten aufgeführten Hersteller mit.

.....
.....
.....
.....
.....
.....

³² Zur Definition des Begriffs der „verbundenen“ Partei nach Artikel 4 Absatz 2 der Antidumping-Grundverordnung siehe Anhang II.

³³ Gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6.Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) gilt ein Unternehmen als KMU, wenn es 1) weniger als 250 Personen (einschließlich Führungskräfte usw.) beschäftigt und 2) einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder sich seine Jahresbilanzsumme auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Bitte beachten Sie, dass sich die vorstehend genannten Zahlen (Beschäftigte, Umsatz und Bilanzsumme) auf die konsolidierten Daten des fraglichen Unternehmens und seiner Partner bzw. verbundenen Unternehmen beziehen, die proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten angerechnet werden und nicht auf die betroffene Ware begrenzt sind. Weitere Erläuterungen finden Sie im neuen Benutzerleitfaden zur Definition von KMU unter http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_en.pdf

Anhang 8

LÄNDER MIT ERHEBLICHEN VERZERRUNGEN

Nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung wird der Normalwert, wenn die Ware in einem Land produziert wird, bei dem es aufgrund **nennenswerter Verzerrungen** nicht angemessen ist, Preise und Kosten zu verwenden, **ausschließlich** anhand von **Herstell- und Verkaufskosten rechnerisch ermittelt, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln**.

Zum Zwecke der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts muss der Antrag eine Liste der zur Fertigung der betroffenen Ware benötigten **Produktionsfaktoren** (oder eine Materialliste) enthalten. Die Liste der Produktionsfaktoren wird in direkte Kosten, indirekte Kosten, VVG-Kosten und Gewinne unterteilt:

- **Direkte Kosten**
 - Direkte Rohstoffe
 - Energie und Versorgung (kann, falls unwesentlich, zu den Fertigungsgemeinkosten gerechnet werden)
 - Direkte und indirekte Arbeit (indirekte Arbeitskosten können jedoch auch als Fertigungsgemeinkosten eingestuft werden)
 - Neben-/Kuppelprodukte (einschließlich Abfallprodukte) – „Product Offsets“
 - ✓ Verkauft
 - ✓ In den Produktionsprozess zurückgeführt
 - Verpackung:
 - ✓ Verpackungsmaterial
 - ✓ Verpackungsarbeiten
- **Indirekte Kosten** (Fertigungsgemeinkosten)
 - Abschreibungen
 - Instandhaltung
 - Indirekte Arbeit, sofern nicht in den direkten Kosten enthalten
 - Können Energie- und Verbrauchskosten enthalten (falls unwesentlich)

Die Kostendaten aus einem geeigneten repräsentativen Drittland sollten „ohne Weiteres verfügbar“ sein. Informationen können aus folgenden Quellen bezogen werden:

- Es werden verfügbare Abschlüsse (VVG-Kosten, Gewinn und Fertigungsgemeinkosten) von einem oder mehreren führenden Hersteller(n) der untersuchten Ware im repräsentativen Drittland benötigt. Der/die ausgewählte(n) Hersteller müssen ertragsstark sein, sollten vorzugsweise keine engen Verbindungen zu Herstellern der untersuchten Ware im Ausfuhrland haben und sollten keine Subventionen erhalten. Bei entsprechender Verfügbarkeit sind Daten von mehreren unterschiedlichen Herstellern aus demselben repräsentativen Land vorzuziehen.
- Statistische Daten zu Einfuhrpreisen für Inputs und Energie. Als Datenbanken können nationale Statistikdatenbanken des jeweiligen repräsentativen Landes, der „Global Trade Atlas“ (GTA)³⁴ mit Ein- und Ausfuhrstatistiken aus zahlreichen Ländern weltweit usw. herangezogen werden.

³⁴ <https://www.gtis.com/gta/>

- Daten zu den Versorgungskosten (zum Beispiel für Wasser und Strom, die oftmals nicht in nennenswerter Menge eingeführt werden) können den nationalen Statistiken des jeweiligen Landes entnommen werden oder bei der Internationalen Energie-Agentur³⁵ oder anderen Stellen (z. B. Bloomberg-Datenbank) bezogen werden.
- Verfügbare Statistiken zu den Arbeitskosten (Internationale Arbeitsorganisation (ILO))³⁶ und die nationalen Statistiken des jeweiligen Landes oder andere Quellen (zum Beispiel Bloomberg-Datenbank).

Länder mit erheblichen Verzerrungen eignen sich nicht als repräsentative Drittländer. Das bedeutet:

- Ein solches Land darf im Zusammenhang mit den für den Vergleich heranzuziehenden Inputs nicht im Verzeichnis von Ausfuhrbeschränkungen für industriell genutzte Rohstoffe (OECD-Verzeichnis)³⁷ erscheinen.
- Die Daten sollten keine verzerrten Werte enthalten, wie etwa Einfuhren von Rohstoffen der betroffenen Ware aus Ländern, bei denen die Kommission im Rahmen früherer Antidumping- oder Antisubventionsverordnungen in Bezug auf die betroffenen Inputs die Existenz von Dumping oder Subventionierung festgestellt hat. In solchen Fällen müssen die verzerrten Werte entfernt werden.

Unverzerrte Kosten sollten folgende Kriterien erfüllen:

- Diese Kosten sollten denselben Zeitraum betreffen und im Idealfall vollständig mit dem Untersuchungszeitraum übereinstimmen, der sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten erstrecken und spätestens sechs Monate vor dem Datum der Antragstellung enden sollte.
- Diese Kosten müssen gebührend auf die Handelsstufe der tatsächlich entstandenen Kosten berichtigt werden.

³⁵ <http://www.iea.org/>

³⁶ <http://www.ilo.org/inform/online-information-resources/databases/stats/lang--en/index.htm>

³⁷ http://qdd.oecd.org/subject.aspx?Subject=ExportRestrictions_IndustrialRawMaterials